



MUNBW

**Model
United Nations
Baden-Württemberg
2024**

Handbuch
Umweltversammlung



Vielen Dank an unsere Förderer*innen



Co-funded by
the European Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



GlücksSpirale

Heidehof
Stiftung



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.



mEin Stuttgart
mEine Welt



IMPRESSUM

Deutsche Model United Nations

(DMUN) e. V.

Birkenweg 1

24235 Laboe

E-Mail: info@dmun.de

Website: www.dmun.de

V. i. S. d. P.: Henning Lutz

Bildnachweise

Alle Bilder sind (wenn nicht konkret anders vermerkt) Eigentum des Deutsche Model United Nations (DMUN) e. V. oder sind vom Urheber zur uneingeschränkten Wiederverwendung ausgewiesen.



Inhalt

- [5](#) Grußwort des UN-Generalsekretärs António Guterres
- [7](#) Grußwort der MUNBW-Generalsekretärin Nora Dornis
- [9](#) Grußwort der Projektleitung

- [12](#) Teilnehmendenbetreuung (TNB) & Awarnteam
- [15](#) Zeitplan
- [16](#) Rahmenprogramm
- [17](#) Veranstaltungsorte
- [18](#) Rollen auf der Konferenz
- [20](#) Gremien und Themen

- [22](#) DMUN Jahresthema
- [25](#) Das System der Vereinten Nationen
- [27](#) Ihre Vorbereitung auf die Konferenz
- [28](#) Positions- und Arbeitspapiere
- [30](#) Thema 1: Tiefsee-Bergbau
- [42](#) Thema 2: Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Umwelt- und Naturkatastrophen

ANHANG

- [54](#) Geschäftsordnung (GO)
- [62](#) Praktische Hinweise zur Geschäftsordnung
- [63](#) Liste der Operatoren
- [65](#) Antrags- und Ablaufübersicht





Willkommen

Grußwort des UN-Generalsekretärs António Guterres



Vielen Dank, dass Sie an Model United Nations teilnehmen und sich für einige der wichtigsten Themen unserer Zeit engagieren: Frieden, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte.

Unsere Welt hat in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte erzielt, von der Erhöhung der Lebenserwartung bis zur Senkung der Kindersterblichkeit. Innerhalb von nur einer Generation konnte die Zahl der Menschen, die in extremer Armut leben, um mehr als eine Milliarde reduziert werden.

Doch diesen Erfolgen stehen große Risiken gegenüber. Der Klimawandel ist eine existenzielle



Bedrohung und die entscheidende Herausforderung unserer Zeit. Sie sind die erste Generation, die im Schatten des Klimawandels aufwächst, und die letzte, die seine schlimmsten Folgen verhindern kann. Die Welt braucht Ihr starkes Engagement, um den Ehrgeiz zu steigern, die Emissionen zu senken und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Vereinten Nationen sind die Plattform für Maßnahmen gegen den Klimawandel, gegen die wachsende Ungleichheit, für die Nutzung neuer Technologien zum Wohle aller und für alle globalen Fragen, die nicht von einem einzelnen Land allein gelöst werden können. Unsere Blaupause ist die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – der weltweit vereinbarte Plan für Würde, Frieden und Wohlstand auf einem gesunden Planeten. Um die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, brauchen wir eine große globale Mo-

bilisierung, die über die Regierungen hinausgeht, Menschen aus allen Gesellschaftsschichten zusammenbringt und zeigt, dass die internationale Zusammenarbeit für alle etwas bringen kann. Die Stimmen von Frauen und Mädchen und von jungen Menschen sind dabei von entscheidender Bedeutung.

Deshalb ist Model United Nations so wichtig. Ich danke Ihnen, dass Sie sich engagieren und für die gemeinsamen Werte der gesamten Menschheit eintreten. Ich hoffe, dass Sie das, was Sie hier lernen, in Ihr Leben, in Ihre Familie, zu Ihren Freund*innen und in die Welt hinaus tragen werden. Die Vereinten Nationen zählen auf Sie als Akteure des Wandels, wenn es darum geht, eine bessere Zukunft für alle zu schaffen.
(Übersetzt aus dem Englischen)

Die Vereinten Nationen zählen auf Sie als Akteure des Wandels...

Grußwort der Generalsekretärin von MUNBW Nora Dornis



Ehrenwerte Delegierte, ehrenwerte Vertreter*innen von Nichtstaatlichen Akteur*innen, ehrenwerte Vertreter*innen der Konferenzpresse,

Herzlich willkommen bei Model United Nations Baden-Württemberg 2024! Ich freue mich sehr, dass Sie sich entschieden haben, im Mai in Stuttgart aufs diplomatische Parkett zu treten, um selbst internationale Herausforderungen zu diskutieren und zu bewältigen.

Denn diese sind zahlreich: Klimakrise, Biodiversitätskrise, steigende Lebenshaltungskosten, Nationalismus, bewaffnete Konflikte und die Nachwirkungen der Covid-19 Pandemie. Die Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert jedoch mehr als eine leichte Anpassungen des Status Quo – sie benötigt tiefgehende



Wir können die Herausforderungen nur zusammen bewältigen

Transformationen unserer Art zu leben, zu wirtschaften und Politik zu machen.

Dabei ist eine Erkenntnis zentral: Wir können die Herausforderungen nur zusammen bewältigen, diplomatisch, und wenn alle an einem Strang ziehen – wenn wir alle unsere Klimaziele einhalten,

wenn wir zusammen Lieferketten resilienter machen, wenn wir Wissen teilen und diplomatisch verhandeln, anstatt zu den Waffen zu greifen.

Doch der Multilateralismus selbst ist in der Krise: Mehr und mehr schotten sich Regierungen ab, ziehen sich zurück in ein 'My country first', streichen internationalen Organisationen und der internationalen Zusammenarbeit Gelder und versuchen, Migration einzudämmen.

In diesen großen politischen Fragen kommen junge Menschen oft zu kurz, als Gegenstand von Politik, aber vor allem als aktiv Mitgestaltende und Entscheidungstragende.

Das ändern Sie bei MUNBW 2024 – indem Sie selbst als Diplomaten*innen diskutieren, miteinander um Lösungen ringen und Kompromisse schließen. Ich freue mich bereits sehr, Sie dabei zu begleiten und Sie ab dem 09. Mai in Stuttgart persönlich kennenzulernen.

Bis dahin verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Nora Dornis

[Lesen Sie mehr über die Rolle der Generalsekretärin auf Seite 18](#)

Grußwort der Projektleitung Henning Lutz, Marcel Machauer, Joshua Mayer



Ehrenwerte **Teilnehmende** von **MUNBW 2024**,

in diesen aufgeheizten Zeiten sind Sie, werte Delegationen, werte Vertreter*innen von Nicht-staatlichen Akteuren, werte Journalist*innen der Konferenzpresse, die Zukunft. Sie lenken die Geschicke von morgen - und heute gehen Sie dafür den ersten Schritt bei Model United Nations Baden-Württemberg 2024!

In den kommenden fünf Tagen schlüpfen Sie in die Rolle von Diplomat*innen, Nichtstaatlichen Akteuren und Journalist*innen und lernen die Welt der Vereinten Nationen kennen. Dabei erweitern Sie Ihr Wissen über internationale Politik, verfeinern ihr rhetorisches Geschick und, was am wichtigsten ist, vertiefen den gegenseitigen Respekt, der im gemeinsamen Austausch unerlässlich ist.



Sie werden in den kommenden Tagen eine Bandbreite an Themen aus verschiedenen Bereichen debattieren, sich untereinander austauschen und schlussendlich zu einer gemeinsamen Lösung für die diskutierten Probleme finden. Zudem werden Sie ein abwechslungsreiches und nicht minder interessantes Rahmenprogramm erleben, von thematischen Workshops über den Vortragsabend mit Gästen aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft bis hin zum feierlichen Abschlussball.

Um sich in der Vorbereitung wie auch auf der eigentlichen Konferenz zurechtzufinden, geben wir Ihnen dieses Handbuch mit auf den Weg. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Ablauf, Kontaktdaten des Teams sowie weitere Hinweise auf die Konferenzlocations. Darüber hinaus enthält das Handbuch auch noch einmal alle Einführungstexte zu den Themen der Gremien, die Sie dann nicht nur zur Vorbe-

ereitung, sondern auch während der Debatten nutzen können. Das hier ist also der Leitfaden, der Sie im Laufe Ihrer Reise auf das internationale Parkett begleiten wird – lesen Sie ihn sich daher aufmerksam durch und zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die Teilnehmendenbetreuung zu wenden.

Wir freuen uns schon auf fünf spannende, lehrreiche und hoffentlich aufregende Tage mit Ihnen in Stuttgart und wünschen Ihnen an dieser Stelle schon einmal viel Spaß bei der Vorbereitung!

**Henning Lutz, Marcel
Machauer und Jos-
hua Mayer**

**Projektleitung Model United
Nations Baden-Württemberg
2024**

**Das hier ist also
der Leitfaden,
der Sie im Laufe
Ihrer Reise auf
das
internationale
Parkett
begleiten wird.**

A photograph of two young women in business suits sitting at a conference table. They are both smiling and looking towards the camera. The woman on the left has her arm around the woman on the right. In the foreground, there is a nameplate for the 'Bolivarische Republik V' with the Venezuelan flag. A circular graphic with the text 'Die Konferenz' is overlaid on the image. The background shows other people and flags, suggesting a formal event.

Die Konferenz

Bolivarische Republik V

Teilnehmendenbetreuung



Tim Rauschenberger und **Nora Thomas** sind die Teilnehmendenbetreuung und damit Ihre direkten Ansprechpartner*innen. Sollten Sie Fragen zu Vorbereitung und Organisatorischem haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an die Teilnehmendenbetreuung unter teilnehmende@munbw.de.



Auch auf der Konferenz wird Ihnen die Teilnehmendenbetreuung bei Fragen zur Verfügung stehen.



Awareness bei MUNBW

Wir möchten, dass Sie sich bei MUNBW wohlfühlen. Dafür treffen wir in der Organisation der Konferenz verschiedene Maßnahmen, die wir Ihnen hier kurz erläutern. Wenn Sie während der Konferenz Anliegen oder Fragen rund ums Thema Awareness und

Wohlbefinden haben, dann melden Sie sich gerne bei den Vertrauenspersonen, deren Kontaktdaten Sie unten finden.

Was ist Awareness?

Der Begriff Awareness (deutsch "Bewusstsein") wird verwendet, um auf Diskriminierung und Herrschaftsverhältnisse aufmerksam



zu machen und Menschen, die Grenzüberschreitungen erlebt haben, in ihrem Umgang damit zu unterstützen. Grenzüberschreitungen sind Überschreitungen der körperlichen und psychischen Grenzen anderer - oder auch der eigenen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz, durch Unkenntnis oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln oder fehlende Aufmerksamkeit für eigene oder fremde Bedürfnisse absichtlich oder unabsichtlich entstehen.

Darüber hinaus bedeutet Awareness auch anzuerkennen, dass wir alle unterschiedliche Bedürfnisse haben. Insbesondere in der Organisation einer so großen, intensiven Veranstaltung wie MUNBW versuchen wir, die Vielfalt dieser Bedürfnisse so gut wie möglich mitzudenken und ihnen Raum zu geben.

Welche Awareness-Maßnahmen treffen wir als Team?

— **Sensibilisierung des Organisationsteams:** Das gesamte Organisationsteam ist mit dem Prinzip Awareness und den Maßnahmen, die wir treffen, vertraut. Wenn Sie bestimmte Bedürfnisse oder Probleme haben, dann wenden Sie sich an jedes Teammitglied. Dieses wird Ihnen dann helfen bzw. Sie an die passende Stelle weiter verweisen.

— **Physische Barrierefreiheit:** Unsere Konferenzlocations sind grundsätzlich barrierefrei. Sollte es unerwartete Barrieren geben, versuchen wir, proaktiv darüber zu informieren.

— **Ruhe-Raum:** Im Untergeschoss des Hospitalhofes gibt es während der Konferenz einen Ruheraum. Diesen können alle Konferenzteilnehmenden als Rückzugsmöglichkeit oder als Gebetsraum verwenden. Der Raum ist ausgeschildert und es gibt an der Tür ein "Besetzt"-Schild, damit niemand gestört wird.

— **Pronomen:** Auf den Namensschildern, die alle auf der Konferenz tragen, stehen die Pronomen, die Sie in Ihrem Online-Profil angegeben haben. So ist einfach erkennbar, wer welche Pronomen nutzt.

— Wir haben diverse **Materialien** vorrätig, wie beispielsweise Traubenzucker, Menstruationsartikel und Erste-Hilfe-Materialien. Bitte scheuen Sie sich nicht, auf ein Teammitglied Ihrer Wahl zuzukommen und danach zu fragen.

— **Safe Sentence:** Wenn Sie sich während der Konferenz in einer Situation befinden, in der Sie nicht länger sein wollen, können Sie den Safe Sentence ('sicheren Satz') zu jeglichem Teammitglied sagen. Dieses wird Sie dann aus der Situation heraus begleiten, ohne weitere Fragen zu stellen. Er lautet: Wo finde ich Antonio Guterres?

— **Briefkasten:** Sie haben während der Konferenz jederzeit die Möglichkeit, Zettel in einen Briefkasten zu werfen. Wir leeren die-

sen regelmäßig und schauen uns Ihr Anliegen an. Es gibt auch einen digitalen Briefkasten (siehe unten).

Die Vertrauenspersonen auf der Konferenz

Ihre Vertrauenspersonen sind **Emily Siegel (sie/dey)** und **Tim Rauschenberger (er/ihn)**. Sie können uns während der Konferenz an unseren gelben Schlüsselbändern erkennen. Wir behandeln alle Informationen grundsätzlich vertraulich und teilen diese ohne Einverständnis der betroffenen Person mit niemand anderem.

Sie erreichen uns zudem jederzeit über die E-Mail-Adresse awareness@munbw.de, über den Briefkasten vor Ort und den (anonymen) [Online-Briefkasten](#). Während der Konferenz wird es auch eine dezidierte Telefonnummer geben.

Mit der Nutzung des Online-Briefkastens (Google Forms) willigen Sie konkludent in die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten (insb. IP-Adresse, Gerätedaten) ein und versichern, dass dies – sofern Sie minderjährig sind – im Einverständnis mit Ihren Erziehungsberechtigten geschieht (vgl. Art. 6 I lit. a) iVm Art. 7f DSGVO).

Ihre Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis, vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO. Sie ist gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 1, 2 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Ihr Widerruf bedarf der Textform (das heißt E-Mail genügt). Kontaktieren Sie hierfür bitte unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Dr. Wolfram Konertz (datenschutz@dmun.de), den Vorstand von DMUN e.V. (vorstand@dmun.de) oder die Teilnehmendenbetreuung von MUNBW 2024.

Auf die Datenschutzerklärung des DMUN e.V. sowie von Google (Forms) wird hingewiesen.

Tim Rauschenberger (er/ihn)

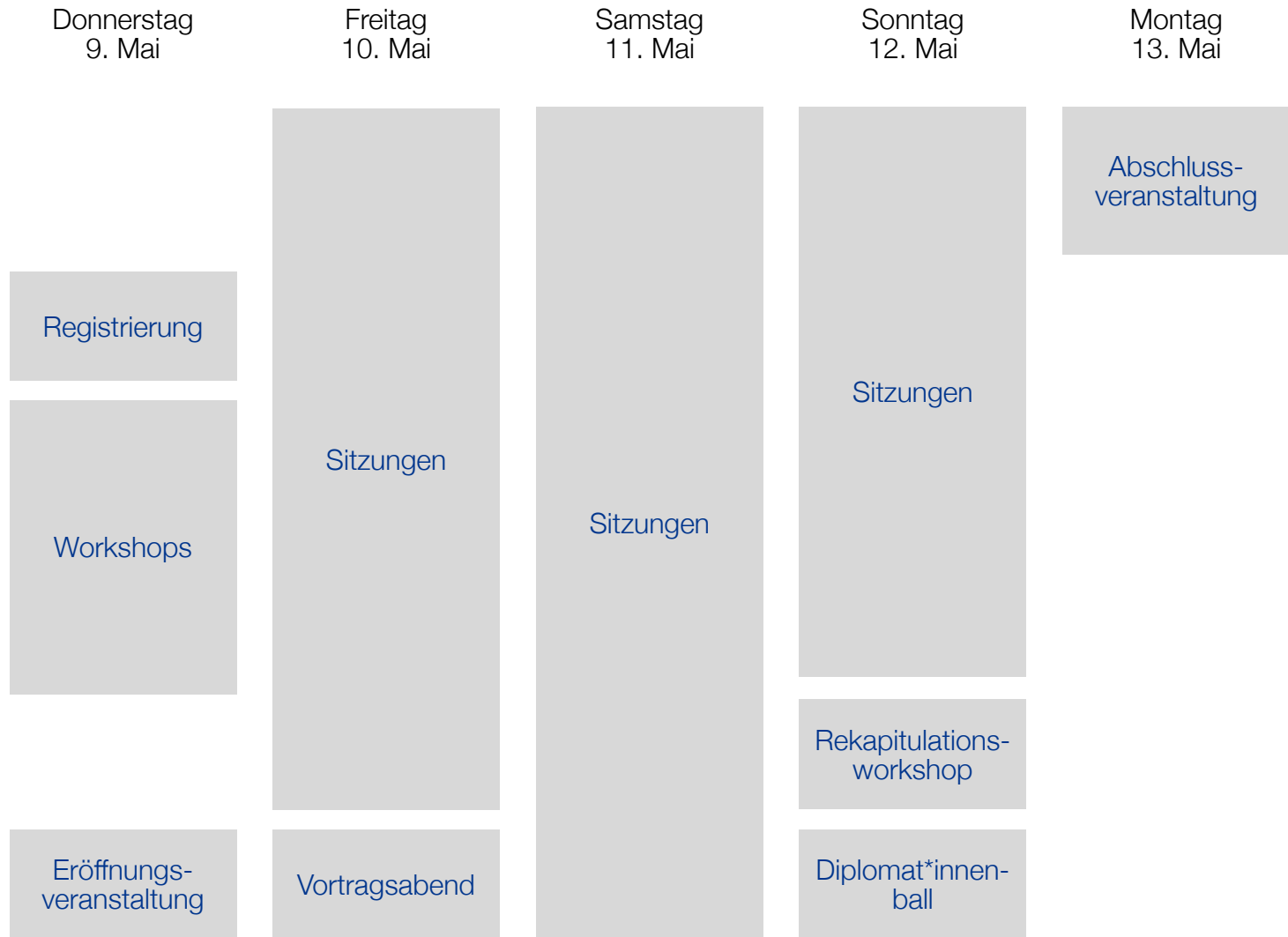


Emily Siegel (sie/dey)





Zeitplan



Rahmenprogramm

Seminartag (Donnerstag)

Am Konferenzdonnerstag werden Sie umfangreich auf Ihre Rolle vorbereitet. Die **Einführung in die Geschäftsordnung** und eine erste **Probesimulation (SimSim)** machen Sie mit den Verfahren während der Sitzungen vertraut. Wie schreibe ich eine überzeugende Rede und verhandle erfolgreich? Müssen sich Staaten an Entscheidungen der UN halten? Und wofür steht SDG? Auf diese und viele weitere Fragen geben Ihnen die inhaltlichen **Workshops** am Donnerstag Antwort.

Eröffnungsveranstaltung (Donnerstag)

Mit der Eröffnungsveranstaltung am Donnerstagabend beginnt die Simulation ganz offiziell. Sie erwartet eine feierliche Veranstaltung. Ihre Exzellenz, die General-

sekretärin von MUNBW wird eine Eröffnungsrede halten, die Gremien werden vorgestellt und die vertretenen Staaten und Organisationen präsentiert.

Vortragsabend (Freitag)

Freuen Sie sich auf spannende Vorträge von Referent*innen, die von ihren akademischen und praktischen Erfahrungen in der internationalen Politik berichten.

Markt der Möglichkeiten (Samstag)

Die Simulation reicht Ihnen nicht? Dann informieren Sie sich auf dem Markt der Möglichkeiten über zivilgesellschaftliches Engagement. Mehrere lokale und überregionale Organisationen stellen sich Infostand vor.

Rekapitulationsworkshop (Sonntag)

Am letzten Tag der Konferenz erwartet Sie der Rekapitulations-

workshop. Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen mit uns und den anderen Teilnehmenden zu teilen.

Diplomat*innenball (Sonntag)

Nach vier langen Tagen werden wir am Sonntagabend gemeinsam mit Ihnen Ihre Arbeit würdigen und Ihre Erfolge gebührend feiern. Die Ehre des Eröffnungstanzes gebührt traditionell der Generalsekretärin – nach dem formellen Tanz folgt dann für den Rest des Abends Partymusik, bei der Sie den Konferenzabschluss ausgelassen feiern können.



Veranstaltungsorte

Eröffnungsveranstaltung und Sitzungstage

Hospitalhof
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Germany

Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof Stuttgart:
mit S-Bahn Linien S1 – S6, Gleis 101, bis Haltestelle „Stadtmitte“, Ausgang Büchsenstraße, Richtung Liederhalle.



Rollen auf der Konferenz

Die Generalsekretärin

Die Generalsekretärin ist die höchste Repräsentantin von MUNBW und steht dem Sekretariat vor. Sie setzt die inhaltlichen Schwerpunkte der Konferenz und ist die Hauptansprechpartnerin für inhaltliche Fragen. Im Voraus der Konferenz hat sie zusammen mit dem Sekretariat die Tagesordnung und Themen der einzelnen Gremien festgelegt.

Während der Konferenz werden Sie in vielen Situationen mit der Generalsekretärin in Kontakt kommen. So eröffnet und beendet sie die Konferenz offiziell. Außerdem kann sie eine verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung festlegen, falls der Wortlaut unterschiedliche Interpretationen zulassen sollte.

Während der Debatten in den Gremien wird sie der Gremienar-

beit beiwohnen. Ihr besonderes Augenmerk wird dabei auf der Durchsetzung der Ideale der Vereinten Nationen und einem möglichst ausgeglichenen Dialog zwischen allen Anwesenden liegen. Außerdem wird sie sich auch inhaltlich äußern, um der Debatte neue Blickwinkel zu verleihen, Anregungen zur Weiterarbeit zu geben oder Zuständigkeiten innerhalb der Organe der UN zu klären.

Außerhalb der formellen Sitzungen können Sie schriftlich Kontakt zum Stab der Generalsekretärin aufnehmen, um sie beispielsweise um eine Stellungnahme zu bitten. Während der Kaffeepausen wird sie auch zu Gesprächen offen sein. Scheuen Sie sich nicht, sie anzusprechen.

Nichtstaatliche Akteure

Mit spektakulären öffentlichkeitswirksamen Aktionen sind Nichtstaatliche Akteure (NAs) regelmäßig in der Presse präsent, doch

ihre Aufgaben bei den Vereinten Nationen sind mehr als das. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Delegierten der Staaten Resolutionsentwürfe, führen ausdauernd Lobbygespräche und setzen sich für ihre NA-spezifischen Ziele ein. Die NA-Vertreter*innen werden Ihnen während der Konferenz als wertvolle Informant*innen, Expert*innen und laute Aktivist*innen begegnen und so das Konferenzgeschehen mitgestalten.



Die Konferenzpresse

Bei MUNBW 2024 halten wir Sie mit unserer Zeitung, der „MUNDaily“, täglich auf dem Laufenden. Unser Presse-Team ist immer bereit, Neuigkeiten zu sammeln und mit Ihnen zu teilen. Ob Sie Statements zur aktuellen Debatte abgeben wollt oder einfach nur erfahren möchten, passiert – „MUNDaily“ ist ihre Anlaufstelle. Besuchen Sie uns online unter presse.munbw.de, um immer die neuesten Informationen rund um die Konferenz zu bekommen. So verpasst sie nichts und bleibt immer auf dem Laufenden.

Die Gremienberatung

Ihre Gremienberatung ist Ihre Ansprechperson in allen inhaltlichen Fragen, denen Sie während der Konferenz begegnen werden. Sie werden sie bereits am Seminartag während der Seminare kennenlernen. Während der Sitzungen von Freitag bis Sonntag können Sie alle Fragen inhaltlicher

Art an sie richten.

Während der informellen Sitzungen ist sie ansprechbar, um schnell und auf Augenhöhe alle Fragen zu klären. Die Gremienberatungen sind auf das jeweilige Gremium speziell vorbereitet. Zusätzlich steht Ihnen natürlich auch der Wissenschaftliche Dienst weiterhin zur Verfügung. Am Sonntag wird die Gremienberatung den Rekapitulationsworkshop leiten.

Sollten bei Ihnen weitere Fragen oder Probleme während der Konferenz auftreten, helfen Ihnen die Gremienberatungen ebenfalls gerne weiter. Sie kennen den Konferenzablauf und wissen, an wen Sie sich mit welchem Problem wenden können.



Gremien und Themen

Generalversammlung

- Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung staatlicher Entwicklung
- Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms “Kultur des Friedens”

Sicherheitsrat

- Desinformationskampagnen und Hybride Kriegsführung in bewaffneten Konflikten
- Überprüfung der Stabilisierungsmission in Mali
- Gesellschaftliche Resilienz als Instrument zur Vermeidung bewaffneter Konflikte

Wirtschafts- und Sozialrat

- Förderung von klimafreundlichen und nachhaltigen Finanzstrukturen
- Verhinderung und Bekämpfung von schweren Umweltverbrechen

Kommission für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

- Förderung technischer Innovation in der nachhaltigen Stadtentwicklung
- Soziale und nachhaltige Entwicklung durch die Nutzung digitaler Technologien
- Die Rolle von Open Source-Zugang zu Forschung und Technologie

Umweltversammlung

- Tiefsee-Bergbau im Lichte des Abkommens zum Schutz der Meeresökosysteme außerhalb staatlicher Hoheit
- Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Umwelt- und Naturkatastrophen

Internationaler Gerichtshof

- Antrag der Republik Kosovo auf Erlass von Sofortmaßnahmen gegen das militärische Vorgehen Serbiens gemäß Art. 41 IGH-Statu





**Ihre
Vorbereitung**

Grenzen des Wachstums: Wie viel Wohlstand verträgt die Welt?

In der Agenda 2030, die die Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) einführt und die Aktivitäten der Vereinten Nationen (UN) bis 2030 leitet, steht: „Wir sind entschlossen, dafür zu sorgen, dass alle Menschen ein von Wohlstand geprägtes und erfülltes Leben genießen können und dass sich der wirtschaftliche, soziale und technische Fortschritt in Harmonie mit der Natur vollzieht.“

Wohlstand für alle Menschen zu gewährleisten ist kein einfaches Ziel – denn für uns alle bedeutet es etwas anderes, wohlhabend zu sein: Für manche Menschen heißt es, viel Geld zu haben, für andere ist Wohlstand viel freie Zeit, für wiederum andere bedeutet wohlhabend sein, sich in der Natur zu befinden. Es ist also schwierig, allgemeingültig festzulegen, was Wohlstand bedeutet. Auch die Messung von Wohlstand ist daher schwierig. Es gibt unterschiedliche Indikatoren, mit denen Wohlstand gemessen

Viele planetare Belastungsgrenzen sind bereits überschritten.

wird: Zum Beispiel der Human Development Index (HDI), der OECD Better Life Index oder der Weltglücksbericht (weitere Informationen zu den Indikatoren sind unten verlinkt). Der am weitesten verbreitete Wohlstandsindikator ist jedoch das Bruttoinlandsprodukt (BIP), mit dem das Wachstum der Wirtschaftsleistung eines Landes gemessen wird.

Oft wird behauptet: Wenn es der Wirtschaft ‚gut geht‘, so ginge es uns automatisch allen gut. So wird auch gerechtfertigt, den Wohlstand einer Gesellschaft mithilfe des BIPs zu messen. Leider zeigt sich immer mehr, dass das nur in einem begrenzten Maße stimmt. So wächst zwar die Wirtschaft quasi aller Länder; davon profitieren aber vor allem die obersten Einkommensgruppen, während sich immer mehr zeigt, dass Men-

schen am unteren Ende der Einkommensverteilung nicht viel vom Wachstum in ihren Portemonnaies spüren.

Die größte Herausforderung, die wir heute im Zusammenhang mit Wirtschaftswachstum sehen, sind die ökologischen Folgen des menschlichen Wirtschaftens auf der Erde: Viele planetare Belastungsgrenzen sind bereits überschritten, Extremwetterereignisse nehmen zu, Jahr für Jahr werden Hitzerekorde gebrochen und das Ziel von maximal 1,5 °C Erderwärmung ist quasi nicht mehr erreichbar. Während die Verminderung von Treibhausgasemissionen auf internationaler Ebene aktuell die wichtigste und am meisten diskutierte Maßnahme ist, bedeutet unsere Art zu wirtschaften noch viele andere Belastungen für die Erde: Die Entnahme von Ressourcen aus der Natur, insbesondere von nicht-erneuerbaren wie Metallen, Sand oder anderen Bodenschätzen, aber auch erneuerbaren wie Wasser oder Holz; die industrielle Landwirt-

schaft mit ihrem Pestizid-Einsatz und der Übernutzung von Böden; die zunehmende menschliche Nutzung vormals unberührter Flächen; und das Einbringen von Abfällen und Emissionen in die Natur.

Problematisch dabei: Wirtschaftswachstum bedeutet, dass alle diese Prozesse, die die Natur und unsere menschenfreundliche Umwelt zerstören, mehr werden: Egal, ob E-Autos oder Autos mit Verbrennermotoren – je mehr wir neu produzieren, desto mehr Ressourcen werden verbraucht und desto mehr Abfall zurück in die Natur gegeben. Aktuell gibt es viele Strategien, die sogenannten ‚Grünes Wachstum‘ anstreben, z. B. der European Green Deal der Europäischen Union. Dabei soll Wirtschaftswachstum weiter erfolgen, ohne dass Umweltzerstörung und Treibhausgasemissionen wachsen – ein Prozess, der als ‚Entkopplung‘ bezeichnet wird. Leider zeigt Forschung, dass es ak-

tuell weltweit sehr wenig dieser Entkopplung gibt, und wenn, dann ist diese zeitlich und räumlich begrenzt, sowie nicht annähernd ausreichend stark, um das 1,5° Ziel zu erreichen.

Aufgrund dieser Unvereinbarkeit von weiterem Wirtschaftswachstum mit ökologischen Belastbarkeitsgrenzen gibt es mehr und mehr Forscher*innen und Aktivist*innen, die eine alternative Wirtschaftsweise fordern, die nicht mehr auf Wirtschaftswachstum aufgebaut ist. Stattdessen sollen das Genug-Haben (Suffizienz), die Pflege von sozialen Beziehungen und das Leben im Einklang mit der Natur im Mittelpunkt stehen. Die Forscher*innen und Aktivist*innen schließen sich oftmals der sogenannten ‚Degrowth‘ Bewegung an.

Ein Beispiel dafür ist das Donut-Modell, das die Ökonomin Kate Raworth entwickelt hat. Im Donut-Modell wird für jedes Land dargestellt, inwiefern es soziale

Mindeststandards erfüllt, wie zum Beispiel die Lebenszufriedenheit, Zugang zu Energie oder das Bildungsniveau. Außerdem wird dargestellt, ob das Land ökologische Grenzen überschreitet, wie z. B. CO₂-Emissionen, den Materialfußabdruck oder die Landnutzung. In der Abbildung werden Deutschland und Sri Lanka verglichen.

Um unser Wirtschaftssystem sozial und ökologisch zu gestalten, muss – so fordern Expert*innen – sich unsere Wirtschaftsweise stark ändern und zukünftig in vielen Ländern und Wirtschaftsbereichen auf Wachstum verzichtet werden. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser neuen Wirtschaftsweise ist das globale Forum der UN unerlässlich: So muss verhandelt werden, welche Länder und welche Sektoren weiter wachsen dürfen und welche schrumpfen sollten. Wenig ressourcenintensive, fürs Wohlbefinden wichtige Sektoren wie der Gesundheitssektor, und Län-

der, die aktuell wenig Wohlstand und wenig negative ökologische Auswirkungen haben, könnten noch weiter wachsen. In den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), die die Agenda 2030 formuliert, heißt Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“. Die Forderung nach Wirtschaftswachstum muss dringend diskutiert und spezifiziert werden: Unser Planet erträgt kein dauerhaftes Wachstum aller Länder. Gleichzeitig benötigen jedoch auch Menschen mit weniger Wohlstand genügend Ressourcen, um ein gutes Leben führen zu können.

Damit wollen wir uns im Jahr 2024 auch bei MUNBW befassen, um folgende Frage zu beantworten: Wie können wir ein gutes Leben für alle innerhalb von planetaren Belastungsgrenzen ermöglichen?

Weltweite Kraft für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit

Die Vereinten Nationen (UN) sind eine internationale Organisation, die 1945 gegründet wurde, um staatliche Zusammenarbeit zu fördern und globale Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Die UN ist mittlerweile ein komplexes Netzwerk. Sie besteht aus mehreren Hauptorganen, spezialisierten Agenturen und verbundenen Programmen, die gemeinsam auf ein breites Spektrum an Themen einwirken, von Friedenssicherung und Sicherheitsfragen über soziale und wirtschaftliche Entwicklung bis hin zum Umweltschutz und humanitären Hilfsaktionen.

Die Vereinten Nationen haben laut UN-Charta (UN-Gründungsdokument) fünf Hauptorgane. Im Herzen des UN-Systems steht die Generalversammlung, ein Forum, in dem alle Mitgliedstaaten vertreten sind und gleiches Stimmrecht haben. Zudem gibt es den Sicherheitsrat, der für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der

Das System der Vereinten Nationen

internationalen Sicherheit verantwortlich ist. Auch der Wirtschafts- und Sozialrat, das Sekretariat, der Internationale Gerichtshof und der Treuhandrat (inaktiv seit 1994) sind Hauptorgane.

Zu den zahlreichen spezialisierten Organisationen gehören unter anderem die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (Food and Agriculture Organisation, FAO), die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) und die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) für Fragen nuklearer Sicherheit. Diese Organisationen sind autonom und arbeiten mit den Vereinten Nationen zusammen, um Fachwissen und Ressourcen für die Lösung spezifischer globaler Probleme bereitzustellen.

Außerdem gibt es verschiedene Programme und Fonds wie das UN-Entwicklungsprogramm (UN Development

Programme, UNDP), das Kinderhilfswerk (UNICEF) und das Welternährungsprogramm (World Food Programme, WFP), die sich mit gezielten Aktivitäten und Notfemaßnahmen engagieren.

Hauptorgane der Vereinten Nationen

Generalversammlung

Wirtschafts- und Sozialrat

Sekretariat

Sicherheitsrat

Internationaler Gerichtshof

Treuhandrat

Ihre Vorbereitung auf die Konferenz

Mit Erhalt der Zusage zur Teilnahme an MUNBW 2024 hat Ihre inhaltliche Vorbereitung auf Ihre Aufgabe auf der Konferenz begonnen. Im Laufe der verbleibenden Zeit werden Sie zu jedem Thema Ihres Gremiums ein Positionspapier sowie insgesamt ein Arbeitspapier zu einem Thema Ihrer Wahl verfassen und individuelle Rückmeldungen erhalten, auf deren Grundlage Sie Ihre Papiere stetig verbessern können. Als Mitglied der Presse erhalten Sie die zusätzlichen Informationen zu Ihrer inhaltlichen Vorbereitung direkt von der Leitung Presse.

Achten Sie besonders auf die „Punkte zur Diskussion“.

Es ist ganz normal, wenn Sie sich ein wenig überwältigt von den vielen Informationen fühlen, die Sie bereits bekommen haben und noch bekommen werden.

Deswegen sollen Ihnen die folgenden Texte helfen, Ihre Rolle auf der Konferenz kennenzulernen und Ihnen zur Orientierung im Gremium und dessen Themen dienen.

Zu allen Themen Ihres Gremiums finden Sie einen ausführlichen Einleitungstext, der verschiedene Facetten des Themas darstellt. Dieser Text ist der Ausgangspunkt Ihrer Recherche und gibt Ihnen Anhaltspunkte für den Fokus der Debatte. Achten Sie besonders auf die „Punkte zur Diskussion“, in denen die zentralen Fragestellungen und Probleme angesprochen werden, zu denen die Staaten und nichtstaatlichen Akteure Position beziehen und kreative Lösungsvorschläge entwickeln sollen. Zudem finden Sie am Anfang des Textes eine Kurzzusammenfassung, die Ihnen einen Überblick über den Text und das Thema gibt. Am Ende des Textes finden Sie Hinweise zur Recherche, die Sie unterstützen, sich weiterführend auf die Dis-

kussionen im Gremium vorzubereiten. Die Gremientexte Ihres Gremiums befinden sich in diesem Dokument auf den folgenden Seiten oder Sie finden sie auf der Website unter dem Reiter „Gremien und Themen“.

Diese Vorbereitung ist die Grundlage zu Ihrer gesamten Aktivität auf der Konferenz – ob es nun darum geht, den Debatten zu folgen oder flexibel mit den Ansichten anderer Staaten zu arbeiten. Bedenken Sie auch, dass andere Teilnehmende sich für die Positionen und Vorschläge Ihres Staates interessieren und Sie nur mit einer guten Vorbereitung tief in die Konferenz eintauchen können. Über die letzten Jahre haben wir beobachtet, dass die Teilnehmenden mehr Spaß haben, je



Ihre Vorbereitung auf die Konferenz

besser sie vorbereitet sind. So können Sie sich während der Konferenz besonders gut auf die Vertretung Ihres Staates oder eines nichtstaatlichen Akteurs konzentrieren und das meiste aus Ihrem Erlebnis im Kieler Landtag machen.

Bei diesem Unterfangen empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, das

[Onlinehandbuch](#) zu lesen, in dem wir für Sie viele Hinweise für eine gute Vorbereitung und eine erfolgreiche Konferenz zusammengefasst haben. Sie finden dort Anleitungen und Beispiele zum Schreiben von Papieren, weitere Informationen zu den unterschiedlichen Rollen auf der Konferenz, sowie Recherche- und Formatierungshinweise. Außer-

dem sind dort auch ein UN-ABC sowie ein Völkerrechts-ABC zu finden, die zentrale Begriffe, die in den Debatten immer wieder auftauchen, erklären. Bei Fragen oder falls Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich natürlich jederzeit an Ihre Vorsitzenden oder Gremienberatung wenden, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Positions- und Arbeitspapiere

Positionspapiere

Das Positionspapier beschreibt die Haltung Ihres Staates gegenüber dem jeweiligen Thema. Ein Positionspapier ist also ein offizielles Statement Ihrer Regierung.

Berücksichtigen Sie folgende Punkte:

— Ein Positionspapier stellt nicht Ihre eigene Meinung dar. Formulieren Sie das Positionspapier entsprechend nicht aus Ihrer Sicht, also nicht in der 1. Person Singular (z.B. „ich denke“, etc.), sondern aus der Sicht Ihres Staates bzw. Ihrer NGO, somit in der 3. Person Singular (z.B. „Island ist der Ansicht...“, etc.).

— Staaten und Organisationen versuchen in der Regel, sich in positivem Licht darzustellen, gleichwohl bleiben sie in der Re-

gel bei den Tatsachen. Versuchen Sie also gerade umstrittene Handlungen und Haltungen Ihrer Regierung/Organisation aus der Perspektive derselben zu betrachten.



— Beachten Sie, dass ein Positionspapier auch auf mindestens drei Punkte zur Diskussion aus dem Gremientext eingehen sollte.

— Achten Sie auf Rechtschreibung, Grammatik und einen diplomatischen Sprachstil.

— Wahlweise können Sie Ihr Positionspapier auch anhand vorgegebener Fragen strukturieren. Diese sind:

1. Inwiefern berührt das Thema Interessen des von Ihnen vertretenen Staats / Ihrer Organisation?

2. Welche Staaten / Organisationen stehen auf Ihrer Seite? Ist Ihr Staat / Ihre Delegation Teil von relevanten Organisationen oder Abkommen

3. Welche Maßnahmen sind zu diesem Thema in Ihrem Staat / Ihrer Organisation bereits erfolgt?

4. Was möchte Ihr Staat / Ihre Organisation bei der Behandlung dieses Themas für sich erreichen, was verhindern? Geben Sie an, wie wichtig diese Ziele jeweils

sind.

5. Unterbreiten Sie zu mindestens drei der Diskussionspunkte aus dem Gremientext (gerne aber auch allen) Lösungsvorschläge. Falls diese die Interessen Ihres Staats / Ihrer Organisation berühren, gehen Sie kurz darauf ein.

6. Falls Sie noch weitere wichtige Aspekte des Themas nennen wollen, können Sie das hier tun.

7. Stellen Sie die wichtigsten Aspekte der Position Ihres Staats / Ihrer Organisation zum Thema in maximal 150 Wörtern dar.

Arbeitspapiere

Ein Arbeitspapier ist ein Vorschlag für die Gestaltung einer Resolution. Das Arbeitspapier dient Ihnen als Ausgangsbasis für Verhandlungen mit anderen Delegierten. Ein Arbeitspapier hat eine streng vorgegebene Struktur. Arbeitspapiere bestehen aus einem einzigen langen Satz, der sich in drei Abschnitte gliedert und mit einem Punkt endet.

1. Der Kopf wird beim Erstellen Ihres Arbeitspapiers auf unserer Webseite automatisch generiert.

2. Die Präambel, bestehend aus mindestens drei Absätzen, dient als Einleitung in die Resolution und verweist oft auf bestehende Resolutionen und Abkommen sowie auf die aktuelle Bedeutung des Themas und auf die Beweggründe für das Handeln Ihres Gremiums.

3. Der operative Abschnitt, bestehend aus mindestens fünf Absätzen, ist der Kern der Resolution. Er enthält Stellungnahmen, Forderungen, Richtlinien, Definitionen und Lösungsvorschläge. Der operative Abschnitt darf nicht im Widerspruch zur Präambel stehen.

Eingeleitet werden die einzelnen Absätze in Präambel und operativem Abschnitt mit festgelegten Phrasen, den sogenannten Operatoren. Sie finden diese im Anhang.

Eine ausführlichere Anleitung finden Sie im [Onlinehandbuch](#).

THEMA 1

Tiefsee-Bergbau im Lichte des Abkommens zum Schutz der Meeresökosysteme außerhalb staatlicher Hoheit



Zusammenfassung

Im Zuge des technologischen Fortschritts rückt zunehmend die Möglichkeit, in naher Zukunft industriellen Tiefsee-Bergbau zu betreiben, in den Fokus von Politik, Wirtschaft und Umweltschutzverbänden. Der Tiefsee-Bergbau birgt das Potential, einen neuen Wirtschaftszweig zu eröffnen, dem weltweiten Rohstoffmangel entgegenzuwirken sowie die negativen Folgen für Mensch, Tier und Natur von Ressourcengewinnung an Land zu beschränken. Auf der anderen Seite könnte er die Ökosysteme unserer Meere aus dem Gleichgewicht bringen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu seinen Umweltauswirkungen sind bislang eher spärlich, seine Folgen nur schwer abzuschätzen.

Mit dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) und dem Abkommen

zum Schutz der Meeresökosysteme außerhalb staatlicher Hoheit (Treaty on The Conservation and Sustainable Use of Marine Biodiversity of Areas Beyond National Jurisdiction, BBNJ) haben die Vereinten Nationen (UN) ein Regelwerk verabschiedet, das zum Ziel hat, die Meere und ihre Ökosysteme zu schützen. Zwar genehmigt und überwacht die Internationale Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority, ISA) die Erforschung und wirtschaftliche Nutzung der Tiefsee. Es mangelt jedoch nach wie vor an einer umfassenden völkerrechtlichen Regulierung des Tiefsee-Bergbaus. In Anbetracht dessen hat sich die internationale Staatengemeinschaft alsbald auf ein global anerkanntes Rahmenwerk zur Rohstoffgewinnung am Meeresboden zu verständigen, dabei wirtschaftliche, geopoliti-

sche und umweltschützende Belange in Einklang zu bringen und etwaige Risiken zu minimieren.

Anforderungsniveau: Für Fortgeschrittene.

Punkte zur Diskussion

- Wie kann die Wissensbasis zu den Auswirkungen von Tiefsee-Bergbau auf die Ökosysteme der Meere in den kommenden Jahren so erweitert werden, dass präzisere Einschätzungen zu den Gefahren von Tiefsee-Bergbau getroffen werden können?
- Wie ist die Definition der Hohen See als „gemeinsames Menschheitserbe“ beim Tiefsee-Bergbau zu verstehen? Läuft eine wirtschaftliche Nutzung diesem Verständnis inhärent zuwider, oder können Tiefsee-Bergbau und Menschheitserbe miteinander vereinbart werden?
- Welche besonderen, konkreten Regelungen sollten für den Tiefsee-Bergbau implementiert werden, die in allgemeinen Vereinbarungen zum Schutz der Meere noch nicht ausreichend formuliert sind?
- Wie können die Profite aus dem Tiefsee-Bergbau gerecht verteilt werden?
- Wie können trotz Tiefsee-Bergbaus die Ökosysteme, Tiere und Organismen in den Meeren geschützt werden?
- Welche Vorteile bietet Tiefsee-Bergbau gegenüber konventioneller Rohstoffgewinnung, und welche Chancen ergeben sich daraus?



Einleitung

Tiefsee-Bergbau birgt das Potenzial, wertvolle Ressourcen wie Metalle und Seltene Erden zu fördern, die für die Energiewende und andere zukunftsorientierte Technologien benötigt werden. Das 2023 verabschiedete Abkommen zum Schutz der Meeresökosysteme außerhalb staatlicher Hoheit zielt darauf ab, die empfindlichen Ökosysteme der Tiefsee zu schützen und eine nachhaltige Nutzung ihrer Ressourcen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund stellt sich

die Frage, wie der Tiefsee-Bergbau so reguliert werden kann, dass er der Menschheit größtmöglichen Nutzen bringt, ohne dabei die Meeresumwelt nachhaltig zu gefährden. Hierfür müssen einheitliche Regelungen erarbeitet und umgesetzt werden, die die verschiedenen Interessen der UN-Mitgliedstaaten – die unterschiedlichen Herausforderungen für Nationen des globalen Nordens und Südens anerkennend, von Umweltschutzorganisationen sowie der Wirtschaft vereinen. Dem steht momentan vorrangig im Wege, dass die wissenschaftliche Forschung zu den konkre-

ten Umweltauswirkungen des Tiefsee-Bergbaus bislang nicht sehr erschöpfend ist, gleichzeitig aber die globale Nachfrage an Rohstoffen der Tiefsee zügig wächst. In diesem Spannungsfeld liegt es in der Hand der Umweltversammlung (UV) der Vereinten Nationen, ein ökologisch, ökonomisch und geopolitisch nachhaltiges Regelwerk für den Tiefsee-Bergbau der kommenden Jahrzehnte zu erarbeiten.

Hintergrund

Seit über 140 Jahren ist bekannt, dass in der Tiefsee der Ozeane wertvolle Rohstoffe wie Nickel, Kupfer, Kobalt und Seltene Erden vorkommen. Bislang war der Ab-

bau jener Rohstoffe nicht rentabel. Der steigende Bedarf an diesen Metallen und Mineralien, verbunden mit dem technischen Fortschritt aber führt zu dem Drang, Rohstoffe künftig auch vom Meeresboden zu befördern.

Die Ökosysteme am Tiefseeboden, welche wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge schon durch geringfügige Störungen erheblich beeinträchtigt und zum Teil irreversibel beschädigt werden können, sind sehr empfindlich und fragil. Vor allem das Vor-

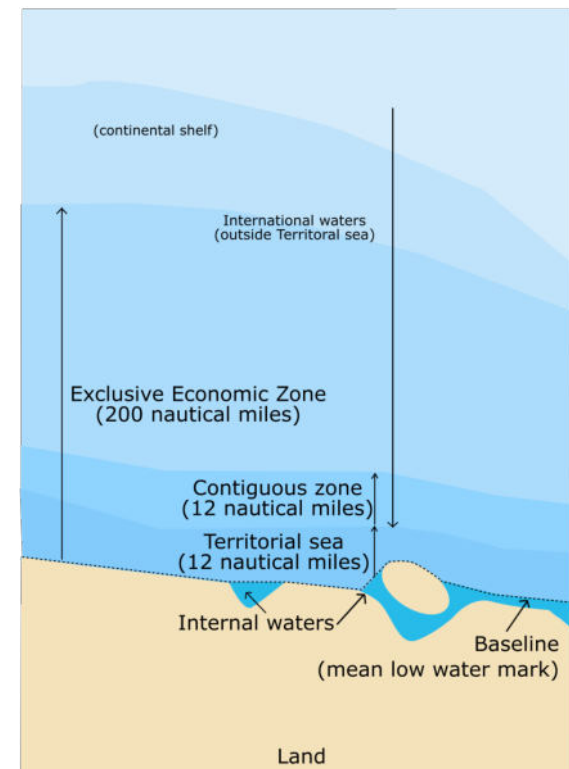
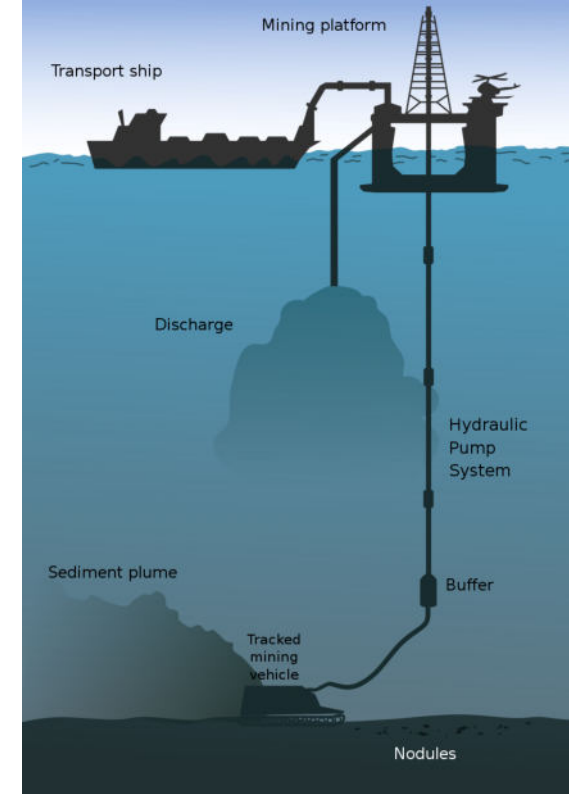
Hintergrund

kommen langlebiger und langsam wachsender Organismen macht die Lebensräume der Tiefsee anfällig für äußere Eingriffe. Für sie wäre ein industrieller Tiefsee-Bergbau im großen Stil eine enorme Bedrohung.

Doch der Schutz intakter und produktiver Meeresökosysteme ist von entscheidender Bedeutung für das menschliche Wohlergehen – so auch die Erhaltung ihrer Regulationsmechanismen für das Klima. Bereits in den 1960er Jahren erreichten erste Diskussionen über den Abbau von Mineralien der Tiefsee ein breiteres Publikum, als diese Rohstoffvorkommen erstmals als mögliche Antwort auf eine bevorstehende Rohstoffknappheit diskutiert wurden. Durch den einfachen Zugang zu Rohstoffvorkommen in Entwicklungs- und Schwellenländern in den folgenden Jahrzehnten schwächte die Diskussion zunächst aber wieder ab.

1982 wurde das Seerechtsübereinkommen der UN (SRÜ) verabschiedet, das das erste Regelwerk zur Nutzung und zum Schutz der Meeresressourcen begründete. Neben dem Meeresboden definiert es die Hohe See als den Teil der Ozeane, der nicht mehr zur **ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)** und damit zum Hoheitsgebiet eines Staates gehört. Ferner ermöglicht es die Bestimmung von Meeresschutzgebieten, regelt die Erforschung und Förderung von Bodenschätzen innerhalb seines Anwendungsbereichs (den AWZ).

Die AWZ eines Staates erstreckt sich von dessen Basislinie bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen (etwa 370 km). Innerhalb dieser Zone hat der Küstenstaat vorrangig das Recht zur Nutzung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie- und Rohstoffgewinnung sowie Fischerei. Dort, wo eine staatliche AWZ endet, beginnt die so- genannte





Hintergrund

Hohe See. Dieses Meeresgebiet umfasst 64% der Fläche aller Ozeane weltweit. Während die Meeresgebiete in Küstennähe (gerade AWZ) mit dem SRÜ inzwischen umfassend geregelt sind und ihre Nutzung kontrolliert wird, gab es lange Zeit kaum Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme der Hohen See oder zur Regulierung der menschlichen Einflussnahme auf dieselben.

1994 wurde vor diesem Hintergrund die Internationale Meeresbodenbehörde (ISA) mit Sitz in Kingston, Jamaika, gegründet.

Sie reguliert und überwacht alle Aktivitäten zur wirtschaftlichen Nutzung des internationalen Meeresbodens. Außerdem obliegt es der ISA, den im Seerecht verankerten Interessenausgleich zwischen „Industriestaaten und Entwicklungsländern“ voranzubringen. Da sich in den letzten Jahrzehnten aber noch kein Tiefsee-Bergbau im industriellen Maß etabliert hat, bestehen ihre zwei Kernaufgaben hauptsächlich in der Vergabe und Überwachung von Lizenzen zur Erforschung der Vorkommen von Rohstoffen sowie die Regeln zum künftigen

Abbau zu erarbeiten, verabschiedete Rechtsgrundlagen stetig zu aktualisieren. Bis heute sind 167 Staaten und die Europäische Union der ISA beigetreten.

Seit ihrer Gründung hat die ISA mit Blick auf Forschung und Entwicklung im Bereich der ökonomischen Nutzung von Meeresressourcen signifikante Verbesserungen in Technologie und Förderungsmethoden hervorgebracht, sodass in den letzten Jahren sogar eine Erweiterung des bestehenden Regelwerks erforderlich wurde.



Aktuelles

In den letzten Jahren wurden bereits erste Fördertests in der Tiefsee durchgeführt. Dabei tragen zum Beispiel raupenähnliche Manganknollen-Kollektoren die

Rohstoffe mit Hilfe von Hochdruckwasserstrahlern oder rotierenden Rollenmeißeln ab. Spezielle Fördersysteme transportieren die Knollen anschließend zur Meeresoberfläche. Manganknollen sind metallische Ablagerungen auf dem Meeresboden, die

hauptsächlich aus dem Industriemetal Mangan und einigen anderen wichtigen Rohstoffen wie Nickel oder Kobalt bestehen. Vor allem weil Manganknollen an Land sehr begrenzt sind, hat die Gewinnung dieses Rohstoffs durch experimentellen Tiefsee-

Bergbau bereits in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Aufmerksamkeit verschiedener Interessengruppen auf sich gezogen.

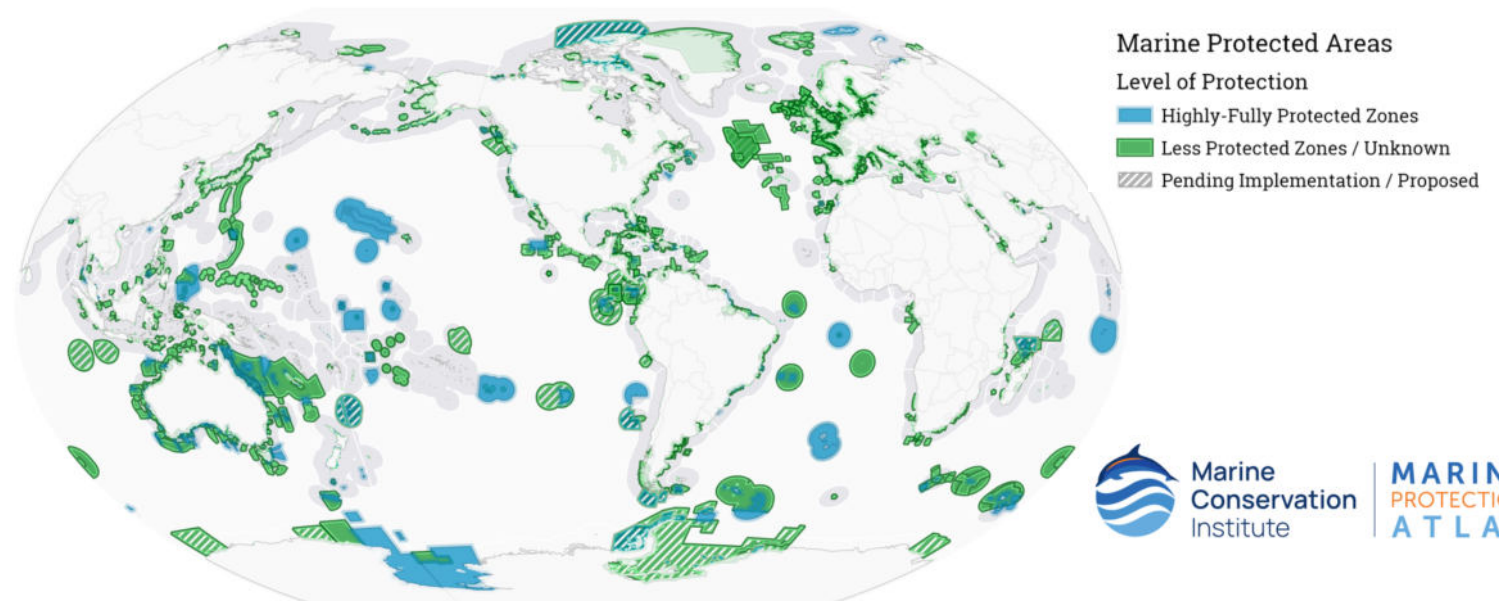
Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese Techniken noch nicht rentabel genug, um sie im großen Stil gewinnbringend einsetzen zu können. Indes zeichnet sich mit Voranschreiten des technologischen Fortschritts und der stets wachsenden Nachfrage nach Mineralien und Seltenen Erden ab, dass Tiefsee-Bergbau das Potential zum profitablen und Wohlstand bringenden Wirtschaftszweig hat.

Jüngst (im März 2023) wurde das Abkommen zum Schutz der Meeresökosysteme in der Tiefsee (BBNJ) nach jahrelangen Verhandlungen von den UN verabschiedet. Dieses Abkommen bezieht sich explizit auf das SRÜ von 1982 und versteht sich, die Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigend, als Ergänzung desselben.

Das Abkommen deckt drei zentrale Punkte ab: Künftig sollen mindestens 30 % der Weltmeere als Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Demgegenüber stehen im Jahr 2024 gerade einmal rund 8 % der Weltmeere unter besonderem Schutz.

Außerdem soll die biologische Vielfalt auf Hoher See stärker geschützt und international verbindlichen Regelungen unterstellt werden. Auch ist festgeschrieben, dass die Nutzung der Meeresressourcen in der Tiefsee fair und nachhaltig erfolgen muss und dass wirtschaftliche Projekte, Expeditionen und andere Aktivitäten in den Meeren vorab auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen sind. Letztlich soll das BBNJ sicherstellen, dass dies global



gerecht geschieht. Dafür unterstützt das Abkommen weniger wohlhabende Staaten dabei, sich in den Bereichen der Meeresforschung und -technologieentwicklung zu etablieren. Ende 2023 war das BBNJ von etwa 50 Staaten unterzeichnet, von gerade einmal 14 ratifiziert. Erreicht das Abkommen mindestens 60 Ratifizierungen, wird es 120 Tage darauf auch offiziell in Kraft treten.

Im Juni 2021 hat der Inselstaat

Nauru eine besondere Bestimmung des SRÜ geltend gemacht, um den Tiefsee-Bergbau voranzutreiben: Die „Zwei-Jahres-Regel“ verpflichtet die ISA, binnen 24 Monaten Vorschriften für den Tiefsee-Bergbau auszuarbeiten und zu verabschieden, nach denen die Einnahmen aus dem Bergbau und andere Vorteile gerecht unter allen Staaten aufgeteilt werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist muss der Exekutivrat der ISA eingehende Anträge von Unternehmen prüfen und zu-

mindest vorläufig genehmigen. Die Verhandlungen hierzu liefen bis zuletzt sehr zäh, die Wünsche und Vorstellungen der einzelnen Staaten lagen zum Teil weit auseinander. So lehnte etwa Spanien den Tiefsee-Bergbau in vollem Umfang ab, Deutschland und Frankreich setzten sich für einen Aufschub bis zur näheren Klärung der Folgen für die Ozeane ein. Nauru, China und Russland drängten hingegen auf den möglichst schnellen Erlass von Regularien.



Probleme & Lösungen

Eine zentrale Ursache vieler Uneinigigkeiten und Probleme im Umgang mit Tiefsee-Bergbau liegt in der geringen wissenschaftlichen Evidenz zu den Auswirkungen auf das Ökosystem „Meer“.

Da bis heute kein Tiefseebergbau

in industriellem Maßstab stattgefunden hat und entsprechende Begleituntersuchungen fehlen, können auch noch keine realistischen Angaben zur tatsächlichen Intensität und Dauer eines störenden Eingriffes sowie zu den Langzeitfolgen für die Lebensgemeinschaften der Tiefsee gemacht werden. Aufsichtsgremien wie die ISA haben lediglich die

Möglichkeit, Regularien einzuführen, welche potenzielle Schädigungen von Beginn an bestmöglich eingrenzen. Die Minimierung großflächiger Konsequenzen erfordert die Entwicklung von Abbautechnologien mit geringen Auswirkungen sowie eine sorgfältige und anpassungsfähige Planung der betroffenen Gebiete. Darüber hinaus ergeben weitere

Ist Tiefsee-Bergbau eine adäquate Möglichkeit, um Rohstoffmangel zu begegnen?

Probleme mit Konfliktpotential aus dem Bestreben nach industriell gewinnbringendem Tiefsee-Bergbau: Das SRÜ bezeichnet die Hohe See als „Gemeinsames Menschheitserbe“, sodass alle Tätigkeiten zur Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen des Gebiets zum Nutzen der gesamten Menschheit auszuüben, die

finanziellen und sonstigen wirtschaftlichen Vorteile aus der Förderung mineralischer Rohstoffe vom Meeresbodens gerecht zu verteilen sind.

Vor diesem Hintergrund kann die globale Staatengemeinschaft darüber diskutieren, ob diese

Grundannahme zur Verwendung der Hohen See auch 40 Jahre nach der Verabschiedung des SRÜ noch aktuell und zutreffend ist oder ob eine Liberalisierung im Sinne der Rohstoff-

und Wohlstandssicherung einerseits, ein verstärkter Schutz der Hohen See zur Minimierung von Erderwärmung und Umweltzerstörung andererseits sinnvoll erscheint.

Während dieser Diskussionspunkt eher allgemeiner Natur ist, wohnt dem Tiefsee-Bergbau die Notwendigkeit, derartige zentrale Probleme und Fragestellungen anzugehen, auch im Speziellen inne: Während das 2023 verabschiedete BBNJ zwar große Fortschritte im Schutz der Meeresökosysteme erreicht hat, thematisiert es den Tiefsee-Bergbau nicht ausdrücklich: Lässt sich das bestehende völkerrechtliche Regelwerk, gerade das BBNJ, ausreichend auf den Tiefsee-Bergbau übertragen oder bedarf es seiner Ergänzung durch konkrete, gesonderte Regularien?

Zu klären ist diesbezüglich, ob Tiefsee-Bergbau eine adäquate und verhältnismäßige Möglichkeit ist, um dem weltweiten Rohstoffmangel entgegenzutreten. Im

Besonderen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage an Seltenen Erden und Rohstoffen, die im Zuge der Technologie- und Energietransformation in den nächsten Jahrzehnte benötigt werden, bis 2050 voraussichtlich um das zehnfache ansteigen wird. Außerdem stellt sich die Frage, ob der Rohstoffabbau unter Wasser überhaupt besser ist als an Land.

Dafür wird angebracht, dass die direkten negativen Umweltschäden von Rohstoffabbau an Land vermieden werden können. Hierzu zählen etwa Waldrodungen und die Senkung des Grundwasserspiegels in der Abbauregion. Hinzu kommt, dass die Umsiedlung von Menschen verhindert werden könnte, da die Arbeitsbedingungen beim Tiefsee-Bergbau nicht so gefährlich sind wie im Tagebau und dass Kinderarbeit de facto nicht möglich ist.

Dem stehen wiederum der Verlust von Arbeitsplätzen und die



Probleme & Lösungen

kaum abschätzbaren Folgen für die Meeresökosysteme entgegen. Wie streng die Auflagen für den Tiefsee-Bergbau betreibende Unternehmen sind und wie nachhaltig der Schutz von Tieren und Organismen der Tiefsee gestaltet werden soll, liegt in der Verantwortung der UV. Zu beachten sind in diesem Kontext auch mögliche mittel- oder langfristige Auswirkungen des Tiefsee-Bergbaus auf bedeutende **Klima-Kippunkte** wie das Sterben der Korallenriffe oder das Erliegen der globalen Meeresströ-

mungen. Hier müssen die Chancen und Risiken von Tiefsee-Bergbau abgewogen werden.

Letztlich stellt ein industrieller Tiefsee-Bergbau eine Gefahr für die allgemein anerkannte Vereinbarung dar, die Hohe See sei als gemeinsames Menschheitserbe zum Wohle der gesamten Menschheit zu nutzen. Inwiefern unter den aktuell existierenden Regulierungen etwaige Gewinne aus der Rohstoffförderung tatsächlich gerecht verteilt würden, ist fraglich. Wenn die Staatenge-

meinschaft an der Idee der Ozeane als gemeinsames Erbe festhalten möchte, muss sich die UV mit konkreten Regeln für die Verteilung von Gewinnen auseinandersetzen. Solche konkreten Regeln für das Allgemeingut „Tiefsee“ könnten in Zukunft richtungsweisend sein, wenn es um Streitigkeiten über Verfügungsrechte einzelner Staaten oder Unternehmen über die Erdpole, Umlaufbahn, den Weltraum und Planeten unseres Sonnensystems geht.

Hinweise zur Recherche

Für den Einstieg in die Recherche zu Tiefsee-Bergbau und dem BBNJ bieten sich Zeitungsartikel, Pressemitteilungen der Bundesregierung und öffentlicher Stellen, zum Beispiel der Bundeszentrale für Politische Bildung (BPB) oder des Umweltbundesamtes (UBA) an. Diese und ausreichend weitere Quellen zu diesem Thema finden Sie online, mehrheit-

lich kostenlos und in deutscher Sprache abrufbar.

Eine sehr neutrale und meist allumfassende Sicht bieten auch die offiziellen Pressestellen der UN: Für besonders Interessierte gibt es offizielle Resolutionen – allem voran die Resolution 72/249 von 2017, die das BBNJ ins Rollen gebracht hat, – sowie die Erwägungen des SRÜ und des BBNJ in voller Länge auf der Webseite der UN, weiterhin vergleichsweise leicht verständliche Zusammen-

fassungen und Einordnungen. Für manche offizielle Dokumente benötigt man einen Account bei der Digitalen Bücherei der UN. Diesen kann man sehr leicht beantragen, sollte aber 1-3 Tage einplanen, bis man sich dann tatsächlich in die UN-Quellen stürzen kann.

Zuletzt ist es wichtig, dass Sie sich über die Position des Staates klar werden, den Sie vertreten. Hierzu bieten sich offizielle Online-Auftritte des jeweiligen Staates an – greifen Sie dafür ggf. auf



Hinweise zur Recherche

ein Übersetzungstool Ihrer Wahl zurück. Oft veröffentlichen Staaten zusätzlich in englischer Sprache, sodass sich eine englische Stichwortsuche lohnt.

Oft ist es darüber hinaus möglich, sich an die Vertretung des Staates in Deutschland zu wenden. Auslandsvertretungen wie Botschaften oder Konsulate sind gern dazu bereit, Auskunft

über die Position ihres Staates für eine MUN-Konferenz zu erteilen. Stellen Sie konkrete, prägnante Fragen und erklären kurz den Kontext Ihres Anliegens.

Lexikon

Klima-Kipppunkte: Wendepunkte, die kritische Schwellen im Klimasystem markieren, an denen bereits durch geringfügige Einwirkungen drastische Veränderungen für das globale Klima im Gesamten bewirken können (zB das Eisschild in der Westantarktis oder der Amazonas-Regenwald).

Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ): Nach dem UN-Seerechtsübereinkommen (kurz: SRÜ, siehe Haupttext) können Staaten mithilfe der Bestimmung einer ihrer Meereszonen und Hoheitsgewässer festlegen. Dabei kann sich die AWZ eines Staates bis zu 200 Seemeilen ab dieser Basislinie erstrecken. Der jeweilige Staat hat das ausschließliche Recht zum Abbau und Verwahren von Ressourcen innerhalb seiner AWZ.

Meeresgebiete außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit: Völkerrechtlicher Begriff des SRÜ für alle Teile des Meeres, die außerhalb der Hoheitsgebiete von Küstenstaaten liegen, also von keinem AWZ umfasst sind. Unterteilt wird dies in die Hohe See und den Meeresboden.

Lexikon

Tiefseebergbau - Die Pläne nehmen Gestalt an. Aus [World Ocean Review 7](#), Hamburg, maribus gGmbH, 2021. – Eine allumfassende Aufarbeitung von Tiefsee-Rohstoffen, ihrer Bedeutung für Industrie und Forschung, der Technik

für Tiefsee-Bergbau, den Gefahren für Meeresökosysteme und daraus resultierender Kritik an der ISA (deutsch).

Tiefseebergbau. Risiken für die Umwelt, [Umweltbundesamt](#), 2021. – Deutsches Umweltbundesamt zu den negativen Umweltauswirkungen von Tiefsee-Bergbau (deutsch).

Michael Lodge, [The International Seabed Authority and Deep Seabed Mining](#). UN Chronicle, 2017. - Eine Einordnung vom Generalsekretär der ISA zu ihrer Geschichte und zu ihren Kompetenzen und Konflikten beim Tiefsee-Bergbau (englisch).

Biodiversität: [UN-Abkommen zum Schutz des Ozeans](#). Potsdam, For-

Hinweise zur Recherche

schungsinstitut für Nachhaltigkeit, 2023. – Artikel über die Notwendigkeit und Bedeutsamkeit des im März 2023 beschlossenen BBNJ und die vorangehenden Verhandlungen (deutsch).

Schutz der Hochsee, UN-Mitgliedstaaten einigen sich auf Abkommen, [ZDF/dpa/AFP, 2023](#). – Kurzer Artikel zur Verabschiedung des BBNJ im März 2023 und zur Reaktion von Greenpeace (deutsch).

Abkommen zum Schutz der Hohen See, Historischer Durchbruch für die Weltmeere, [Deutsche Bundesregierung, 2023](#). – Einschätzung der deutschen Bundesregierung zur Annahme des BBNJ im Juni 2023 (deutsch).

UN-Übereinkommen unterzeichnet: Biodiversität der Hochsee schützen, [Deutsche Bundesregierung, 2023](#). – Ein kurzer Kommentar der deutschen Bundesregierung zur Unterzeichnung des BBNJ im September 2023 gemeinsam mit 70 weiteren Staaten (deutsch).

Sabine Letz, Countdown zum Tiefseebergbau läuft, [Institute for Advanced Sustainability Studies e.V., 2022](#). – Artikel über das Inkraftsetzen der 2-Jahres-Regel durch den Inselstaat Nauru (deutsch).

Dagmar Röhrlich, Rohstoffe in der Tiefsee. Wie der Meeresbergbau vorange-

trieben werden soll, [Deutschlandfunk, 2022](#). – Rund um Nauru, das Tiefseebergbau befürwortet (deutsch).

Leander Beil, Klima-Kippunkte: Was bringt das Konzept der Kippelemente?, [Bayerischer Rundfunk, 2023](#). – Ein Artikel über die Klima-Kippunkte der Erde und ihre Auswirkungen auf Leben auf dem Planeten (deutsch).

[Seerechtsübereinkommen der UN, 1982](#) (Originaltext, englisch).

International legally binding instrument under the United Nations Convention on the Law of the Sea on the conservation and sustainable use of marine biological diversity of areas beyond national jurisdiction (Resolution 72/249), 2017. – Initiale Resolution zum BBNJ, beschließt die Notwendigkeit eines Regelwerks zur nachhaltigen Nutzung der Hohen See, die 2023 in das BBNJ mündete (englisch).

[Agreement under the United Nations Convention on the Law of the Sea on the conservation and sustainable use of marine biological diversity of areas beyond national jurisdiction, 2023](#) (S. 67ff) – Originaltext des BBNJ (englisch).

Abbildung S. 34 (oben): G. Mannaerts, [Deep Sea Mining Schematic 2](#), lizenziert unter der Creative Commons Attribution-Share Alike 4.0 International Lizenz.

Abbildung S. 34 (unten): [Historicalair, Sea areas in international rights](#), lizenziert unter GNU Free Documentation, Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported und Creative Commons Attribution-Share Alike 2.5 Generic, 2.0 Generic and 1.0 Generic.

Abbildung S. 36: Yo.russmo, [Global Marine Protected Areas as of Nov 2022](#), lizenziert unter Creative Commons Attribution-Share Alike 4.0 International.

Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender Umwelt- und Naturkatastrophen



Zusammenfassung

Mit steigender Tendenz stellen Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, extreme Wetterereignisse und Vulkanausbrüche die Weltgemeinschaft vor große Herausforderungen. Um langfristig Fortschritte zu erzielen, wird die internationale Staatengemeinschaft in den kommenden Jahrzehnten effektiver zusammenarbeiten müssen. Dafür ist der Ausbau transnationaler Strukturen erforderlich, um im Fall von Umwelt- und Naturkatastrophen die sofortige Vermittlung von Hilfeleistungen zu gewährleisten, besser noch Mechanismen zur Vorbeugung von Großschadensereignissen zu erarbeiten. Dabei haben sich in der Vergangenheit zwei zentrale Probleme herausgebildet.

Für Umwelt- und Naturkatastrophen gilt – wie auch für die Klima-

krise – das sogenannte Präventionsparadoxon: Prävention ist mittel- und langfristig günstiger als Maßnahmen in direkter Reaktion auf solche Katastrophen, erzielt in der Regel jedoch unmittelbar keine spürbaren Erfolge und ist deshalb politisch schwer umsetzbar. Fragestellungen betreffend Präventionsmaßnahmen könnten wie folgt lauten. Wie lassen sich schwere Überschwemmungen und das Austrocknen von Seen und Flussbetten verhindern? Wie ist die Einhaltung der Klimaziele aus dem Pariser Abkommen voranzutreiben, sodass verheerenden Schadenseintritten für Zivilgesellschaften, Natur und (staatliche) Infrastruktur aufgrund von Umwelt- und Naturkatastrophen vorgebeugt wird?

Anforderungsniveau: Einfach.

Punkte zur Diskussion

- Sollen bestimmte Maßnahmen zur Katastrophenrisikoreduzierung besonders empfohlen und gefördert werden? Wie kann diese Förderung ausgestaltet werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass Staaten global Verantwortung für die Vermeidung von Naturkatastrophen übernehmen? Welche Rolle spielen dabei die Vereinten Nationen und zivilgesellschaftliche Organisationen? Bei wem liegt diese Verantwortung?
- Wie können Barrieren zur Anwendung neuer, insbesondere naturbasierter Maßnahmen zur Prävention und Minderung abgebaut werden? Wie kann die Entwicklung und Verbreitung von Wissen gefördert werden?



Einleitung

Erdbeben im Südosten der Türkei und im Norden Syriens Anfang Februar, Überschwemmungen in der italienischen Provinz Emilia-Romagna Anfang Mai, schwere Waldbrände in der kanadischen Provinz Québec im Juni und auf der griechischen Insel Rhodos im Juli. All das passierte in der ersten Jahreshälfte 2023. In der zweiten Hälfte stieg die Anzahl an schweren Naturka-

tastrophen weiter um ein Dreifaches. Und diese Auflistung enthält noch nicht die kleineren Umwelt- und Naturkatastrophen, die sich zugleich ereigneten. Ihr Aufkommen steigt jährlich – und das weltweit. Waren es 2001 noch 327, belief sich die Statistik im Jahr 2022 bereits auf 421. Hieran zeichnet sich ein besorgniserregender Trend ab, der immer schwerere Ausmaße annimmt.

Katastrophenhilfe ist eine wichtige Aufgabe – doch die deutlich

weniger beachteten Aspekte **Prävention** und **Minderung** können Leiden nicht nur reduzieren, sondern ganz vermeiden. Zugleich sind sie etwa zehnmal kosteneffektiver. Daher verstärkt die internationale Staatengemeinschaft aktuell ihre Bemühungen in diesem Bereich. Besondere Bedeutung erlangen dabei neuerdings **naturbasierte Lösungen**, bei denen der Wert von **Ökosystemen** zur Verminderung des Katastrophenrisikos anerkannt und genutzt wird.

Hintergrund

Die Reduzierung von Katastrophenrisiken wird im Wesentlichen einhellig als vier- bis fünfphasiger Kreislauf dargestellt:

1. Prävention und Minderung von extremen Naturereignissen: Hier wird versucht, das Auftreten von Ereignissen, die Katastrophen

auslösen könnten, zu verhindern beziehungsweise sie abzuschwächen.

2. Vorbereitung auf extreme Naturereignisse: Treten extreme Naturereignisse dennoch auf, so soll eine gute Vorbereitung verhindern, dass diese großen Schaden verursachen und somit zu einer Katastrophe werden.

3. Reaktion auf Naturkatastro-

phen: Falls eine Katastrophe dennoch eintritt, werden ihre Folgen möglichst effektiv, häufig mit viel internationaler Hilfe, begrenzt.

4. Wiederaufbau nach Katastrophen: Die trotz aller Bemühungen eingetretene Zerstörung wird so weit möglich und akut erforderlich behoben.

5. Restrukturierung: Wiederauf-

Von besonderem Interesse für die Umweltversammlung ist die Phase der Prävention und Minderung.

bau der zerstörten Strukturen je nach vorhandenen Mitteln optimiert und nachhaltig gestalten.

Je früher in diesem Prozess ein Erfolg erzielt wird, desto mehr

menschliches Leid und wirtschaftliche Schäden können vermieden werden. Zudem zeigte eine Studie der Weltbank, dass jeder in Prävention investierte Dollar langfristig Schäden in Höhe von etwa zehn Dollar verhindert. Dennoch sind alle Phasen von Bedeutung, da manche Ereignisse gar nicht (zum Beispiel Vulkanausbrüche), andere

nicht mit Sicherheit vermieden beziehungsweise in ihren Auswirkungen abgeschwächt (zum Beispiel Tsunamis) werden können.

Die wichtigste Institution inner-

halb des UN-Systems für die Reaktion auf Katastrophen ist das **Büro der Vereinten Nationen für die Koordination humanitärer Angelegenheiten** („United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs“, UN-OCHA), welches - wie auch viele andere Akteure - in die Zuständigkeit des dritten Hauptausschusses der Generalversammlung fällt.

Auch in der Vorbereitung auf Katastrophen spielt es zusammen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen („United Nations Development Programme“, UNDP) eine zentrale Rolle.

Von besonderem Interesse für die Umweltversammlung ist die Phase der Prävention und Minderung. Viele Umweltschutzmaßnahmen tragen dazu bei, extreme Naturereignisse zu vermeiden (**Prävention**) und abzuschwächen (**Minderung, Mitigation**). So nehmen etwa Mangrovenwälder CO² auf, verlangsamen so

die Erderwärmung und verringern dadurch die Häufigkeit des Auftretens tropischer Stürme (Prävention). Zugleich bremsen sie Flutwellen ab und können so dazu beitragen, dass ein durch ein Erdbeben ausgelöster Tsunami keine verheerenden Überschwemmungen in einer nahegelegenen Stadt verursacht. Weitere wichtige Akteur*innen in dieser Phase sind das UNDP und das Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenrisikoreduzierung („United Nations Disaster Risk Reduction“, UNDRR) mit der dazugehörigen **Sendai-Initiative**, das von der Generalversammlung im Juni 2015 verabschiedet wurde.

Ein weiteres bedeutendes Forum ist das Umweltprogramm der Vereinten Nationen („United Nations Environment Programme“, UNEP). Das UNEP arbeitet mit Regierungen und Nichtstaatlichen Organisationen zusammen und verwaltet den **Umweltfonds** der Vereinten Nationen, welcher

Hintergrund

Aktuelles

genutzt wird, um das Umweltprogramm der UN zu finanzieren und auch Maßnahmen zur Prävention und Minderung von Umwelt- und

Naturkatastrophen unterstützt. Der Fonds wird aktuell von allen 193 Mitgliedstaaten finanziert.

Zur Prävention von Umwelt- und Naturkatastrophen gehört auch der Kampf gegen den Klimawandel, welcher innerhalb der Rahmenkonvention für den Klimawandel der Vereinten Nation („United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC“) behandelt wird. Die UNFCCC war unter anderem daran beteiligt, das Pariser Klimaabkommen von 2015 mit zu verhandeln, das als eines der wichtigsten Dokumente im weltweiten Kampf gegen den Klimawandel gilt. Die UNFCCC hält regelmäßig umfassende Konferenzen, zuletzt Anfang Dezember in Dubai die COP („Conference of

the Parties“) 28. Im Rahmen der COP 28 wurden der aktuelle Stand im Kampf gegen den Klimawandel festgehalten und neue Maßnahmen beschlossen, um den Klimawandel aufzuhalten. Kritisiert wurde von vielen Klimaaktivist*innen, dass zu wenig beschlossen wurde und die Staaten bisher zu wenig zur Realisierung des beschlossenen Programms leisten.

Im Bereich der **Katastrophenrisikoreduzierung** sind zwei aktuelle Initiativen von besonderem Interesse für die Umweltversammlung: Der Grundsatz „build back better“ (auf deutsch: „besser wiederaufbauen“) plädiert dafür, den Wiederaufbau nach Katastrophen so zu gestalten, dass



das Katastrophenrisiko gesenkt wird und allgemeine Verbesserungen im Sinne der **Nachhaltigen Entwicklungsziele** der Vereinten Nationen („Social Development Goals“, SDG) vorgenommen werden. Hierbei ist besonders auf die ökologische Verträglichkeit des Wiederaufbaus zu achten.

Zudem geraten im Bereich der Prävention und Minderung naturbasierte Lösungen wie die **Renaturierung** von Flussläufen, die Entsiegelung von Flächen oder der Erhalt von Mangrovenwäldern zunehmend in den Fokus. Sie sind oft effektiver und für gewöhnlich günstiger im Unterhalt als klassische ingenieurstechnische Lösungen wie Deiche, Ka-

nalisierungen und Regenrückhaltebecken oder verstärkte Bauweisen. Verwandt mit naturbasierten Lösungen sind auch traditionelle Bauweisen, welche oft widerstandsfähiger gegen regional verbreitete Naturereignisse sind als westliche Bauweisen und sich dabei häufig zudem durch Nachhaltigkeit auszeichnen.

Probleme & Lösungen

Eines der größten Probleme beim Thema **Überschwemmungen und Fluten** ist die Bauweise der Städte, besonders in Ländern des Globalen Nordens. Mit der Industrialisierung fingen Gemeinden an, ihre Städte nicht mehr nach dem Wasser gerichtet zu bauen, sondern das Wasser nach ihren Städten zu richten, indem beispielsweise Flüsse begradigt werden. Wird ein Fluss mit vielen Kurven begradigt, ent-

fallen auch viele Quadratmeter Erde, die Wasser aufnehmen und in den Boden leiten können. Auch der Ausbau von Flussbetten mit Beton verhindert, dass Wasser in die Erde versickern kann. Wenn es zu starken Niederschlägen oder steigenden Pegelständen kommt, kann das Wasser nicht abfließen und es kommt zu Überflutungen. Des Weiteren haben viele Städte ihre Überflutungsgebiete bebaut und

gegen Fluten bis zu einem gewissen Pegelstand gesichert. Die Flüsse haben nicht mehr die Möglichkeit sich auszudehnen, wenn sie zu viel Wasser führen. Eine mögliche Lösung könnte die Renaturierung von Flüssen sein. So können sie sich bei steigenden Wasserständen ausdehnen und das überschüssige Wasser kann leichter versickern. Damit würde einigen Gefahren entgegengewirkt.

**Je
umfangreicher
der Einsatz
digitaler
Anwendungen,
größer die
Probleme bei
Ausfällen.**

Häufiger sind Staaten auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen, um Umwelt- und Naturkatastrophen im eigenen Land zu verhindern. So ist das häufig der Fall bei Seen, die durch das **Aralsee-Syndrom**

immer mehr an Wasser verlieren. Das Aralsee-Syndrom kommt vom namensgebenden See in Kasachstan und Usbekistan. Dieser bedeckte 1960 eine Fläche von 68.900 m², verlor seitdem Wasser und bedeckte 2018 nur noch eine Fläche von 6.990 m². Der See war früher eine wichtige Nahrungsquelle für die Bevölkerung

rund um den Aralsee, da dieser zum einen für den Fischfang, aber auch zum Bewässern der Felder genutzt wurde. Die Bevölkerung muss nun durch andere Quellen mit Nahrung versorgt

werden. Das wirkt sich sowohl auf Kasachstan, als auch auf Usbekistan aus.

Ähnlich wie den Tschadsee in West- und Zentralafrika betreffend ist daraus zwischenzeitlich eine vollumfängliche Umweltkatastrophe erwachsen, die es nicht erst morgen aktiv zu bekämpfen gilt: Fälle wie die Genannten werden sich mit der Verschlimmerung des Klimawandels immer mehr häufen und auch oftmals Auswirkungen auf andere Staaten haben, die nicht unbedingt einen direkten Seezugang haben müssen, sondern an einem aus dem See entspringenden Fluss liegen. Sie müssen gerade, da mehrere Staaten betroffen sind, international behandelt werden. Das kann durch Zusicherungen von Staaten geschehen oder den Aufbau von multilateralen Gesprächen.

So wie Naturkatastrophen häufig mehrere Staaten betreffen, erfordert auch ihre Vermeidung inter-

ationale Zusammenarbeit. Ein erschwerender Faktor ist hierbei, dass die Staaten, die den größten Einfluss auf die Vermeidung von Naturkatastrophen haben könnten, von diesen oft weniger betroffen sind. Beispielsweise kann die Begradigung oder übermäßige Nutzung von Flüssen durch quellnahe Staaten zu Überflutungen, Wassermangel oder Umweltverschmutzung in flussabwärts gelegenen Staaten führen. Noch ausgeprägter ist dieses Phänomen global, denn die wichtigste Maßnahme zur Prävention von Naturkatastrophen ist die Begrenzung der Erderwärmung; die eher wohlhabenden Staaten, die für den Großteil der Treibhausgasemissionen wie auch für umfangreiche Zerstörung der Natur im **globalen Süden** verantwortlich sind, sind von dieser aber zunächst weniger betroffen. Zudem ist eine verminderte Wahrnehmung von Verantwortung zu beobachten. Verschiedene Staaten und Unternehmen argumentieren jeweils,

dass eine Verringerung der Emissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich bedeutungslos sei, da sie nur für einen geringen Anteil des globalen Ausstoßes an Treibhausgasen verantwortlich seien.

Naturbasierte Lösungen wie auch der „build back better“-Ansatz stehen vor dem Problem, dass das nötige Wissen noch nicht weit verbreitet ist und dass sie erst verspätet Wirkung zeigen... Bäume müssen erst wachsen, Deiche schützen sofort. Zudem gehen sie oft kurzfristig mit wirtschaftlichen Einbußen einher, da zum Beispiel bei der Renaturierung von Flüssen ihre Schiffbarkeit abnimmt, diverse Flächen gelegentlich überflutet und somit für den Ackerbau weniger geeignet sind. Zur Umsetzung dieser Prinzipien bedarf es

daher häufig viel Überzeugungsarbeit bei Betroffenen wie auch Regierungen. Aus diesen Herausforderungen wird deutlich, dass Wissen zur Umsetzung sowie zur Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen zur Katastrophenrisikoreduzierung erzeugt, gesammelt und verbreitet werden muss. Die Umweltversammlung könnte prüfen, wie sie hier bestehende Programme der Sendai-Initiative ergänzen und unterstützen kann.

Um die gemeinschaftliche, solidarische Durchführung von Maßnahmen zur Minderung und Prävention voranzubringen, könnte die Umweltversammlung direkt an Staaten appellieren. Je konkreter dies geschieht, desto höher sind die Erfolgsaussichten. Darüber hinaus könnte sie prü-

fen, ob zivilgesellschaftliche Initiativen zur Umsetzung oder Einforderung dieser Maßnahmen unterstützt werden können. Über den Umweltfonds könnten auch finanzielle Anreize gesetzt werden.

Weiterhin könnte die Umweltversammlung sich deutlich für bestimmte Maßnahmen der Prävention und Minderung aussprechen und Aussagen zur Übernahme von Verantwortung für die Vermeidung von extremen Naturereignissen treffen, um so den politischen Druck auf Mitgliedsstaaten zu erhöhen. Abschließend ist zu überlegen, ob eine Ergänzung oder Änderung bestehender internationaler Abkommen wie des Sendai-Rahmenwerks oder der UNFCCC angestrebt werden sollte.



Hinweise zur Recherche

Die Seite der UNFCCC bietet einen Überblick über den aktuellen Stand der Ziele für nachhaltige Entwicklung und darüber, welche Staaten für welche Re-

solutionen gestimmt haben.. Dort finden Sie außerdem wichtige Dokumente zur globalen Arbeit im Bereich des Klimawandels und welche Maßnahmen und Ziele einzelne Staaten getroffen haben, um den Klimawandel zu verlangsamen. Außerdem bietet sich die Seite des UNEP besonders gut für Recherchen zu

diesem Thema an, da dort nachzulesen ist, welche Aktionen von der UN bislang eingeleitet wurden und welche Staaten sich in welcher Höhe finanziell beteiligen.

Lexikon

Präventive Maßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um ein befürchtetes Ereignis, das bisher nicht eingetreten ist, zu verhindern.

Minderung / Mitigation: Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Schwere eines unerwünschten Ereignisses zu verringern.

Naturbasierte Lösungen: Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos, die auf natürlichen Systemen beruhen.

Ökosystem: Modellvorstellung der Wechselwirkungen von Lebewesen und ihrem Lebensraum in einem frei wählbaren Abschnitt des Gesamtsystems unseres Planeten.

Katastrophenrisiko: Produkt der Wahrscheinlichkeit einer Katastrophe und ihrer Schwere. Kann durch Vorbe-

reitung weiter gesenkt werden.

Umweltfonds: Fonds zur Finanzierung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), selbstverwaltet.. Die finanziellen Mittel des Umweltfonds kommt von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten. 2023 betrug sein Gesamtvolumen 89 Millionen US-Dollar.

„Globaler Süden“ und „Globaler Norden“: Diese Begriffe werden hauptsächlich in der Entwicklungspolitik und in den Sozial- und Geisteswissenschaften benutzt. Die Bezeichnungen sollen die Situation von Ländern in der globalisierten Welt möglichst wert- und hierarchiefrei beschreiben. In diesem Sinne ist ein Land des Globalen Südens ein politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich benachteiligter Staat. Die Länder des Globalen Nordens befinden sich dagegen in einer privilegierten Position, was Wohlstand, politische Freiheit und wirtschaftliche Entwicklung angeht. Damit sollen auch die Ungleichheit und die dadurch bedingten Abhängigkeitsverhältnisse herausgestellt werden. Diese Ka-

tegorisierung soll nicht zur Verallgemeinerung der Verhältnisse in den jeweiligen Staaten dienen. Sie ist zudem nur bedingt geografisch zu verstehen. So werden etwa Australien und Neuseeland dem Globalen Norden, Afghanistan und die Mongolei hingegen zum Globalen Süden gezählt.

Renaturierung: Die aktive Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes von Landschaften oder einzelnen Elemente derselben. Grundvoraussetzung ist eine starke Reduktion der durch Menschen geschaffenen Nutzungseinflüsse und damit eine Verbesserung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Das renaturierte Ökosystem erhält dadurch die Möglichkeit einer ungestörten natürlichen Weiterentwicklung.

Quellen

[Pariser Klimaabkommen](#) der UN-Staaten vom 12. Dezember 2016 (Originaltext, englisch).

Beschluss der Unterstückerstaaten des Pariser Klimaabkommens zur aktuellen Lage des Klimawandels vom 13. Dezember 2023, [FCCC/PA/CMA/2023/L.17](#) (Originaltext, englisch).

Die Website der [UNOCHA](#) bietet aktuelle Informationen zu humanitären Einsätzen (englisch).

Website des [Katastrophenerkundungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen](#) (Disaster Assessment and Coordination System, UNDAC) der OCHA (englisch).

Auf der Website zum [UNFCCC](#) finden Sie aktuelle Beschlüsse zur Bekämpfung des Klimawandels (englisch).

Aktuelle Übersicht der Umwelt- und Naturkatastrophen weltweit des [GDA-CS](#) (englisch).

Website des [UNEP](#) zu naturbasierten Lösungen (englisch).

Tagesspiegel interaktiv, [Folgen des Klimawandels für Afrika](#): Wer das Klima am meisten schädigt und wer die Fol-

gen trägt – Zum Ausmaß der Auswirkungen der Erderwärmung und der Ungleichverteilung von Verantwortung und Auswirkungen (deutsch, englisch).

Website des [UNDRR](#) zur Sendai-Initiative (englisch).

Bundesministerium des Innern, Bevölkerungsschutz zur von der deutschen Bundesregierung am 13.7.2022 beschlossenen [Resilienzstrategie](#) (deutsch).

Einen Überblick über die Risiken für einzelne Staaten verschafft der jährlich von einem Bündnis Nichtstaatlicher Organisationen herausgegebene [Weltrisikobericht](#) (deutsch, englisch).

Spektrum, Lexikon der Geowissenschaften, [Landschaft](#) (deutsch).

Spektrum, a.a.O., [Leistungsvermögen des Landschaftshaushaltes](#) (deutsch).

Spektrum, a.a.O., [Ökosystem](#) (deutsch).



Anhang



Geschäftsordnung

I. GRUNDLEGENDES

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Organe und sonstigen Beteiligten der Konferenz.
- (2) Organe der Konferenz sind die Gremien, das Sekretariat und der*die Generalsekretär*in.
- (3) Sollten Beteiligte der Konferenz die von dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handlungen nicht durchführen können, so trifft der Vorsitz in Absprache mit dem Sekretariat Sonderregelungen, um eine Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (4) Deutsch ist die offizielle Amts- und Arbeitssprache der gesamten Konferenz.

§ 2 Der*die Generalsekretär*in

- (1) Der*die Generalsekretär*in ist auf der Konferenz in allen Fragen die oberste Instanz.
- (2) Betritt der*die Generalsekretär*in den Saal, erheben sich alle Anwesenden unverzüglich.
- (3) Der*die Generalsekretär*in kann sich in

den Gremien jederzeit zu jedem Thema, zum Verlauf der Tagung und zu aktuellen Ereignissen äußern.

(4) Der*die Generalsekretär*in kann Mitglieder des Sekretariats zu seiner*ihrer Vertretung bestimmen. Diese haben dieselben Befugnisse wie der*die Generalsekretär*in.

§ 3 Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzung des jeweiligen Gremiums. Er erteilt das Rederecht und setzt die Geschäftsordnung durch.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitz kann sich jederzeit zum Verfahren äußern sowie über die Geschäftsordnung, Grundlagen des Völkerrechts, Arbeitsweisen der Vereinten Nationen und aktuelle Ereignisse informieren.

§ 4 Das Sekretariat

- (1) Das Sekretariat ist die zentrale Verwaltungsinstanz der Konferenz. Es ist für formelle Korrekturen zuständig.
- (2) Das Sekretariat kann Expert*innen als Gastredner*innen oder in einer beratenden Rolle in Gremien entsenden.

(3) Der Wissenschaftliche Dienst des Sekretariates dient den Organen der Konferenz als Informationsquelle in inhaltlichen Fragen.

(4) Beteiligte können schriftliche Anfragen an den Wissenschaftlichen Dienst stellen. Diese müssen vom Vorsitz gegengezeichnet werden. Der Vorsitz kann die Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Dienst ablehnen.

§ 5 Diplomatisches Verhalten

- (1) Alle Beteiligten der Konferenz haben sich der Würde ihres Amtes entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie richten ihre Stimme immer an den Vorsitz. Sie sprechen andere Beteiligte der Konferenz nicht direkt an.
- (3) Sie erscheinen pünktlich zu Beginn der formellen Sitzungen und am Ende der informellen Sitzungen. Bei verspätetem Erscheinen ist eine Aufnahme in die Anwesenheit schriftlich beim Vorsitz zu erbitten.
- (4) Stören Beteiligte der Konferenz durch ihr Verhalten den Verlauf der Sitzung oder verletzen die Würde Anderer, so kann der Vorsitz eine Rüge aussprechen und sie für eine begrenzte Zeit des Saales verweisen. Eine Rüge ist nicht nach § 15 Nr. 2

anfechtbar.

(5) Der Gebrauch von elektronischen Geräten ist während der formellen Sitzung nicht gestattet. Der Vorsitz entscheidet über Ausnahmen.

II. ARBEIT IN DEN GREMIEN

§ 6 Anwesenheit

(1) Zu Beginn jedes Sitzungsblocks stellt der Vorsitz die Anwesenheit fest.

(2) Delegationen und Nichtstaatliche Akteur*innen (kurz NA), die während der Sitzung zum Gremium dazustoßen oder es auf Dauer verlassen, teilen dies dem Vorsitz schriftlich mit. Bei Bedarf kann der Vorsitz die Anwesenheit erneut feststellen.

(3) Als anwesend gilt eine Delegation, wenn sie vom Vorsitz in die Anwesenheitsliste aufgenommen wurde.

§ 7 Ablauf der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

(1) Der Vorsitz eröffnet den Tagesordnungspunkt mit der Allgemeinen Debatte, die mit einem Regionalgruppentreffen beginnt.

(2) Während der Allgemeinen Debatte

können Delegationen Arbeitspapiere einreichen, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte von anderen Delegationen unterstützt werden können. Eingereichte Arbeitspapiere werden zur formellen Korrektur an das Sekretariat gesendet und können anschließend nur noch mittels Änderungsanträgen (§ 16) geändert werden.

(3) Die drei Arbeitspapiere mit den meisten unterstützenden Delegationen, welche bis zum Ende der Allgemeinen Debatte vorliegen, werden vom Vorsitz als Resolutionsentwürfe zur Debatte zugelassen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz dem Gremium durch eine informelle Sitzung erneut Zeit, um selbst eine Entscheidung herbeizuführen.

(4) Danach werden die drei Resolutionsentwürfe von der jeweiligen einbringenden Delegation verlesen und erläutert. Sie kann diese Rechte übertragen.

(5) Es folgt die vergleichende Debatte über alle vorgestellten Resolutionsentwürfe.

(6) Anschließend gibt der Vorsitz allen Delegationen die Möglichkeit, ihre Entscheidung zur Unterstützung zu ändern.

§ 8 Ablauf der Debatte zu den Resolutionsentwürfen

(1) Es wird zunächst der Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten behandelt. Dieser wird als Ganzes debattiert.

(2) Danach werden die operativen Absätze des Entwurfes einzeln debattiert. An die Debatte zu jedem operativen Absatz schließt sich jeweils die Behandlung der zugehörigen Änderungsanträgen gemäß § 16 an.

(3) Danach werden einzeln die Änderungsanträge, welche die Aufnahme neuer operativer Absätze vorsehen, behandelt. Zu neu hinzugefügten operativen Absätzen dürfen Änderungsanträge eingereicht werden. Sie werden, nachdem der neue operative Absatz hinzugefügt worden ist, sogleich behandelt.

(4) Anschließend werden Änderungsanträge, die die Reihenfolge ändern, behandelt.

(5) Danach wird über den fertigen Resolutionsentwurf debattiert. Es folgt die Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze.

(6) Die abschließende Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes wird

mündlich durchgeführt. Abweichend von § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(7) Erhält dieser Resolutionsentwurf nicht die zur Annahme notwendige Mehrheit im Gremium, beginnt die Debatte zum nächsten Resolutionsentwurf mit den meisten Unterstützerstaaten. Liegen keine weiteren Resolutionsentwürfe vor, ist der Tagesordnungspunkt vertagt.

(8) Ein Resolutionsentwurf, der in einem vorliegenden Gremium eine Mehrheit erhält, ist ein verabschiedeter Resolutionsentwurf. Ein Resolutionsentwurf, der in einem beschlussfassenden Gremium eine Mehrheit erhält, ist eine von diesem Gremium verabschiedete Resolution.

§ 9 Behandlung von verabschiedeten Resolutionsentwürfen

(1) Nach der Verabschiedung eines Resolutionsentwurfes in einem vorliegenden Gremium wird dieser dem beschlussfassenden Gremium vorgelegt. Das vorliegende Gremium kann hierzu jeweils eine*n Pro- und Contra-Redner*in entsenden. Bei Zweifeln über die Auswahl entscheidet der Vorsitz. Der Tagesordnungs-

punkt wird dann vertagt.

(2) Der aktuelle Tagesordnungspunkt im beschlussfassenden Gremium wird zur Behandlung des verabschiedeten Resolutionsentwurfes unterbrochen. Der Resolutionsentwurf wird verlesen und die Pro- und Contra-Redner*innen werden gehört. Die Pro- und Contra-Redner*innen müssen gehört werden, bevor über den Resolutionsentwurf oder einen Antrag auf Zurückschicken abgestimmt werden kann.

(3) Danach können die Delegationen des beschlussfassenden Gremiums Fragen an die Pro- und/oder Contra-Redner*innen stellen. Der Vorsitz kann eine Redeliste führen. Während der Frage- und Antwort-Runde können persönliche Anträge oder Anträge an die Geschäftsordnung gestellt werden, soweit diese nicht die Vertagung des Tagesordnungspunktes, die Rückkehr zur Allgemeinen Debatte das Ende der aktuellen Debatte oder die Anhörung einer Gastrede vorsehen.

(4) Sollten Anträge auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfes gem. § 15 Nr. 4 angenommen werden, so werden die zu ändernden Punkte vom antragstellenden Staat schriftlich festgehalten sowie

vom Vorsitz protokolliert und dem vorliegenden Gremium mitgeteilt.

(5) Wenn keine Fragen mehr vorliegen, wird über die Resolution als Ganzes mündlich abgestimmt. Abweichend von § 18 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Abstimmung entfällt, wenn ein Antrag auf Zurückschicken des Resolutionsentwurfes angenommen wurde.

(6) Wird ein verabschiedeter Resolutionsentwurf vom beschlussfassenden Gremium zurückgeschickt oder abgelehnt, so wird dieser als nächster Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung des vorliegenden Gremiums eingereiht. Bei einer Ablehnung des Resolutionsentwurfes gilt § 8 Abs. 7 entsprechend. Bei der Behandlung eines zurückgeschickten Resolutionsentwurfes beschränkt der Vorsitz die Debatte auf die zu ändernden Punkte gemäß Abs. 4.

§ 10 Informelle Sitzungen

(1) In informellen Sitzungen arbeiten die Delegationen an Arbeitspapieren oder Änderungsanträgen und treffen informelle Absprachen. Informelle Sitzungen sind



Geschäftsordnung

zeitlich begrenzt.

(2) Sie können außerhalb von Abstimmungsphasen von Delegationen gemäß § 15 Nr. 3 beantragt oder vom Vorsitz festgelegt werden.

III. WORTMELDUNGEN

§ 11 Allgemeines

(1) Anwesende Delegationen können sich durch Redebeiträge zum gegenwärtigen Thema oder durch Fragen und Kurzbemerkungen zu Reden anderer Delegationen zu Wort melden. Der Vorsitz kann hierfür jeweils eine Redeliste führen.

(2) Den Delegationen wird das Wort ausschließlich vom Vorsitz erteilt. Sie erheben sich während ihrer Wortmeldungen.

(3) Die Redezeit für Wortmeldungen ist begrenzt. Sie wird durch den Vorsitz festgelegt und kann durch einen Antrag gem. § 15 Nr. 10 geändert werden.

§ 12 Redebeiträge, Fragen und Kurzbemerkungen

(1) Delegationsmitglieder signalisieren durch Heben ihres Länderschildes, dass sie einen Redebeitrag halten möchten und werden vom Vorsitz auf die Redeliste

für Redebeiträge gesetzt. Redebeiträge sind nur zum gegenwärtigen Thema zulässig und zeitlich begrenzt.

(2) Der Vorsitz kann die Anzahl der Redebeiträge einer Debatte begrenzen. Er kann die Redeliste jederzeit schließen oder öffnen.

(3) Nach ihren Redebeiträgen können die Redner*innen Fragen und Kurzbemerkungen zulassen. Deren Anzahl können sowohl die Redner*innen als auch der Vorsitz jederzeit beschränken. Fragen und Kurzbemerkungen müssen sich inhaltlich auf die vorangegangene Rede beziehen.

(4) Delegationen melden sich für Fragen und Kurzbemerkungen mit Länderschild und Handzeichen und werden vom Vorsitz auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen gesetzt.

(5) Die Redner*innen können auf die Frage bzw. Kurzbemerkung eingehen.

IV. ANTRÄGE

§ 13 Allgemeines

(1) Anträge richten sich immer an den Vorsitz. Wenn durch diese Geschäftsordnung nicht anders geregelt, entscheidet

das Gremium selbst durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Obliegt die Entscheidung dem Vorsitz, so kann er diese auch dem Gremium überlassen.

(2) Delegierte erheben sich mit ihrem Länderschild, um einen Antrag zu stellen. Bei einem persönlichen Antrag geben sie zusätzlich ein Handzeichen.

(3) Die Antragsstellenden werden vom Vorsitz aufgerufen.

(4) Nach Aufruf durch den Vorsitz benennt die Delegation den Antrag, den sie stellen möchte. Der Vorsitz kann um eine kurze Erläuterung bitten. Die Antragsstellenden dürfen sich dabei nur zum Verfahren, nicht aber zum Inhalt der Debatte äußern.

(5) Zu Anträgen findet keine Debatte statt. Falls im Folgenden die Möglichkeit zu einer Gegenrede festgelegt ist, haben die Antragsstellenden das Recht, den Antrag in einer Rede zu begründen. Möchten mehrere Delegationen die Gegenrede halten, so entscheidet der Vorsitz. Fragen und Kurzbemerkungen sind nicht möglich.

(6) Anträge werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Geschäftsordnung genannt sind. Persönliche Anträge



Geschäftsordnung

werden immer vor Anträgen an die Geschäftsordnung behandelt.

(7) Der Vorsitz kann Anträge, die das Sitzungsgeschehen behindern, abweisen. Als hindernd gelten insbesondere Anträge, die den ausdrücklichen Willen des Gremiums missachten.

§ 14 Persönliche Anträge

(1) Alle Beteiligten der Konferenz können jederzeit während der formellen Sitzungen folgende persönliche Anträge stellen:

Recht auf Information, um dem Vorsitz eine Frage zum Verfahren oder zur Geschäftsordnung zu stellen, sowie um Bitten zu äußern.

Recht auf Wiederherstellung der Ordnung, um einen Verfahrensfehler oder einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung zur Sprache zu bringen.

Recht auf Klärung eines Missverständnisses, wenn eine Frage oder Kurzbemerkung der Antragsstellenden missverstanden oder nicht beantwortet wurde. Die Antragsstellenden können ihre Frage neu formulieren. Der*die Redner*in darf erneut antworten.

(2) Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über persönliche Anträge.

§ 15 Anträge an die Geschäftsordnung

Alle anwesenden Delegationen können außerhalb der Behandlung von Anträgen nach §14 und §15 folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

Antrag auf mündliche Abstimmung, wenn das Ergebnis einer Abstimmung knapp oder unklar war. Der Vorsitz entscheidet unanfechtbar über diesen Antrag.

Antrag auf Revision einer Entscheidung des Vorsitzes, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vor der Abstimmung über diesen Antrag soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.

Antrag auf informelle Sitzung. Auch der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes, um einen verabschiedeten Resolutionsentwurf, der im beschlussfassenden Gremium debattiert wird, zur Überarbeitung in das vorliegende Gremium zurückzusenden. Die Antragsstellenden nennen die zu ändernden Punkte und verschriftlichen diese für das vorliegende Gremium. Es besteht die

Möglichkeit zur Gegenrede.

Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes. Die Antragstellenden müssen den Tagesordnungspunkt nennen, mit dem sie fortfahren möchten. Bei Annahme dieses Antrages wird mit der Debatte über den genannten Tagesordnungspunkt fortgefahren. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

Antrag auf Rückkehr zur Allgemeinen Debatte. Wenn der Antrag angenommen wird, verfallen sämtliche Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge und die Delegationen können erneut Arbeitspapiere einbringen. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Ende der aktuellen Debatte. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Antrag auf Abschluss oder Wiedereröffnung der Redeliste. Der Antrag kann sich auf die Listen für Redebeiträge oder die

Geschäftsordnung

Liste für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Änderung der Redezeit. Der Antrag kann sich auf die Zeiten für Redebeiträge oder die Zeiten für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Beide Redezeiten können gleichzeitig geändert werden. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.

Antrag auf Anhörung einer Gastrede zum aktuellen Tagesordnungspunkt. Es besteht die Möglichkeit zur Gegenrede.

§ 16 Änderungsanträge

(1) Anwesende Delegationen können Änderungsanträge stellen. Diese sind entgegen § 13 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Die Delegierten benötigen für einen Änderungsantrag die Unterstützung von mindestens 10 Prozent der anwesenden Delegationen.

(2) Änderungsanträge können den Wortlaut eines operativen Absatzes ändern, einen operativen Absatz streichen oder hinzufügen oder die Reihenfolge der operativen Absätze ändern. Die Änderung darf dem Kerninhalt des Resolutionsentwurfes, ausgedrückt durch die Präambel,

nicht widersprechen.

(3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, die den gleichen Absatz betreffen, muss zunächst der am weitesten reichende Antrag behandelt werden. Änderungsanträge können eingereicht werden, solange die Debatte zum folgenden operativen Absatz noch nicht eröffnet wurde.

(4) Zieht eine Delegation ihren Änderungsantrag zurück, so besteht die Möglichkeit, dass ein anderes Mitglied des Gremiums den Antrag aufrecht erhält.

(5) Sobald ein Änderungsantrag behandelt wird, gibt der Vorsitz der einbringenden Delegation die Möglichkeit, ihren Antrag in einem Redebeitrag vorzustellen und zu erläutern. Die einbringende Delegation kann dieses Recht an andere Delegationen oder an eine*n NA abgeben. Fragen und Kurzbemerkungen sind entgegen § 13 Abs. 5 zulässig.

(6) Nach der Erläuterung des Änderungsantrags stellt der Vorsitz fest, ob über die Änderung Konsens im Gremium besteht. Wenn Delegationen Einspruch erheben, kommt es zur Debatte über den Änderungsantrag. Andernfalls ist der Antrag ohne Debatte angenommen.

(7) Nach der Debatte kommt es zur for-

mellen Abstimmung über den Änderungsantrag.

V. ABSTIMMUNG

§ 17 Abstimmungsverfahren

(1) Unmittelbar vor einer Abstimmung gibt der Vorsitz den zur Entscheidung stehenden Antrag oder den Resolutionsentwurf bekannt.

(2) Zu Beginn der Abstimmungsphase stellt der Vorsitz fest, ob Konsens im Gremium besteht. Delegationsmitglieder erheben sich und rufen „Einspruch!“, sofern sie Einspruch einlegen wollen. In diesem Fall kommt es zur formellen Abstimmung. Wenn kein Einspruch erhoben wird, ist der Antrag angenommen.

(3) Die formelle Abstimmung erfolgt im Normalfall durch Heben des Länderschildes.

(4) Der Vorsitz kann eine mündliche Abstimmung anordnen. Die mündliche Abstimmung kann auch gemäß § 15 Abs. 1 durch Delegierte beantragt werden. Bei mündlichen Abstimmungen wird jedes Mitglied in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und antwortet mit „dafür“, „dagegen“ oder „Enthaltung“.

(5) Der Abstimmungsverlauf kann nur durch persönliche Anträge von äußerster Dringlichkeit unterbrochen werden.

§ 18 Stimmrecht

(1) Jede anwesende Delegation hat eine Stimme. Delegationen können nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie sich zu Beginn der Abstimmungsphase im Raum befinden. Die Vertretung einer Delegation bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(2) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Enthält sich mindestens die Hälfte der anwesenden Delegationen, ist die Abstimmung ungültig und wird wiederholt. Enthält sich auch beim zweiten Mal mindestens die Hälfte der anwesenden Delegationen, so wird die dritte Abstimmung nicht mehr durch Enthaltungen ungültig.

(4) Bei Abstimmungen über Verfahrensfragen sind keine Enthaltungen zulässig.

(5) Für den Sicherheitsrat gelten besondere Regeln gemäß § 23.

VI. BEOBACHTERSTATUS

§ 19 Rechte und Pflichten

(1) Entitäten mit Beobachterstatus nehmen an den formellen und informellen Sitzungen mit vollem Rederecht teil.

(2) Sie dürfen in der Generalversammlung alle Anträge gemäß § 14 und 15 stellen und an Abstimmungen gemäß § 15 teilnehmen. In allen anderen Gremien gelten für Entitäten mit Beobachterstatus die Rechte und Pflichten einer Nichtstaatlichen Akteurin gemäß § 21.

(3) Bei inhaltlichen Abstimmungen haben Entitäten mit Beobachterstatus kein Stimmrecht.

(4) Entitäten mit Beobachterstatus dürfen Arbeitspapiere und Änderungsanträge weder einreichen noch zählen sie als Unterstützer*innen. Im Rahmen von § 7 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 5 dürfen sie diese aber vorstellen.

VII. NICHTSTAATLICHE AKTEUR*INNEN

§ 20 Allgemeines

(1) Ein*e Nichtstaatliche Akteur*in (NA) ist jede internationale Organisation, die we-

der von staatlichen Institutionen abhängig noch profitorientiert ist.

(2) NA haben grundsätzlich freien Zugang zu jedem Gremium. Sie melden sich bei dem Vorsitz des jeweiligen Gremiums an bzw. ab.

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) NA haben kein Stimmrecht.

(2) NA nehmen an den formellen und informellen Sitzungen teil. Sie können Redebeiträge halten sowie Fragen und Kurzbemerkungen einbringen.

(3) NA können persönliche Anträge gemäß § 14 stellen.

(4) NA können folgende Anträge an die Geschäftsordnung stellen:

Antrag auf mündliche Abstimmung gemäß § 15 Nr. 1

Antrag auf informelle Sitzung gemäß § 15 Nr. 3

(5) NA können nicht selbstständig Arbeitspapiere oder Änderungsanträge einbringen. Es steht ihnen jedoch frei, daran mitzuwirken.

§ 22 Expert*innen

Für Expert*innen und Personal der Vereinten Nationen gelten §§ 20 und 21 ent-



Geschäftsordnung

sprechend.

VIII. SONDERREGELN FÜR DIE EINZELNEN GREMIEN

§ 23 Sicherheitsrat

(1) Themen des Sicherheitsrats werden exklusiv von diesem behandelt, bis er mit ihnen abgeschlossen hat. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung bei dem*der Generalsekretär*in.

(2) Der Sicherheitsrat ist beschlussfähig, wenn neun Mitglieder anwesend sind.

(3) Abstimmungen zu Verfahrensfragen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern.

(4) Alle anderen Entscheidungen benötigen die Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern, einschließlich der Stimmen aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates.

(5) Die Mitglieder des Sicherheitsrates können Stellungnahmen beschließen, die sich mit aktuellen Ereignissen beschäftigen. Dafür muss im Gremium Konsens bestehen. Stellungnahmen müssen sich nicht auf den aktuellen Tagesordnungspunkt beziehen.



Praktische Hinweise zur Geschäftsordnung

In der formellen Debatte können Sie sich durch Reden und Fragen oder Kurzbemerkungen beteiligen, sowie Anträge stellen. Die Anträge werden (wie auch in Ihrer Antragsübersicht auf Seite 35 dargestellt) in persönliche Anträge und Anträge an die Geschäftsordnung unterschieden.

Wie diese verschiedenen Partizipationsformen aussehen, wollen wir Ihnen hier in Kürze darstellen.

Redebeiträge

Im Verlauf der Sitzungen gibt es verschiedene Debatten mit jeweils spezifischen thematischen Eingrenzungen (beispielsweise die Debatten zu einzelnen operativen Absätzen). Reden sind dazu gedacht, die Meinung der eigenen Organisation /des eigenen Landes zum Debattenthema dem Gremium kundzutun.

Um einen Redebeitrag zu halten, heben Sie im Sitzen Ihr Länderschild – der Vor-

sitz nimmt Sie, sobald sie gesehen werden, in die Redeliste auf.

Fragen oder Kurzbemerkungen

Um eine wirkliche Debatte zu ermöglichen, gibt es die Möglichkeit auf Redebeiträge mit Fragen oder Kurzbemerkungen zu reagieren, worauf die*der Redner*in wiederum antworten darf.

Um eine Frage oder Kurzbemerkung zu stellen, heben Sie ebenfalls im Sitzen Ihr Länderschild sowie Ihre andere Hand.

Anträge an die Geschäftsordnung

Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens können Sie mit Geschäftsordnungsanträgen nehmen. Welche das sind und welche Mehrheiten Sie benötigen, können Sie § 15 der Geschäftsordnung (ab Seite 24) und Ihrer unten angehängten Antragsübersicht (Seite 35) entnehmen.

Um einen Antrag an die Geschäftsordnung zu stellen, stehen Sie auf und halten Ihr Länderschild vor Ihren Körper.

Persönliche Anträge

Mit persönlichen Anträgen können Sie spezielle Verfahrensprivilegien geltend machen: Informationen zum Verfahren einholen, Verfahrensfehler zur Sprache bringen oder ein Missverständnis in Folge einer falsch verstandenen Frage oder Kurzbemerkung klären.

Um einen persönlichen Antrag zu stellen, halten Sie stehend Ihr Länderschild vor Ihren Körper und heben Ihre andere Hand.



Liste der Operatoren

Die **Präambel**, bestehend aus mindestens drei Präambel-Absätzen, dient als Einleitung in die Resolution und verweist oft auf bestehende Resolutionen und Abkommen sowie auf die aktuelle Bedeutung des Themas und auf die Beweggründe für das Handeln Ihres Gremiums.

- alarmiert
- anerkennend
- (zutiefst) bedauernd
- begrüßend
- (erneut) bekräftigend
- bemerkend
- beobachtend
- (höchst) besorgt
- bestätigend
- (tief) bestürzt
- betonend
- beunruhigt
- der Hoffnung Ausdruck gebend
- eingedenk
- (tief) entschlossen

- enttäuscht
- erfreut
- erinnernd
- (erneut) erklärend
- ermutigend
- (von neuem) feststellend
- geleitet von
- gestützt auf
- hervorhebend
- hinweisend auf
- im (vollen) Bewusstsein
- im (festen) Glauben
- im Hinblick auf
- in Anbetracht (der Tatsache)
- in Anerkennung (der Notwendigkeit)
- in Bekräftigung
- in Betracht ziehend
- in der Absicht
- in Erinnerung (an)
- in Erkenntnis
- in Erwartung
- in Kenntnis
- in (tiefer) Sorge
- missbilligend
- mit dem Ausdruck der Anerkennung
- mit dem Ausdruck des Bedauerns

- mit dem Ausdruck der (tiefen) Besorgnis
- mit dem Ausdruck der Entschlossenheit
- mit dem Ausdruck der Unterstützung
- mit dem Ausdruck der Wertschätzung
- mit dem Ausdruck des Dankes
- mit dem Wunsch
- mit einbeziehend
- mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmend
- mit Interesse zur Kenntnis nehmend
- mit (tiefer) Sorge zur Kenntnis nehmend
- nach Behandlung
- nach Prüfung
- nach Untersuchung
- tätig werdend
- unter Begrüßung
- unter Berücksichtigung
- unter Hervorhebung
- unter Hinweis auf
- unter Kenntnisnahme
- unter Missbilligung
- unter Verurteilung
- unter Zustimmung



Liste der Operatoren

- unterstützend
- (fest) überzeugt
- verlangend
- (entschieden) verurteilend
- würdigend
- zu der Erkenntnis kommend
- zur Kenntnis nehmend
- zuversichtlich

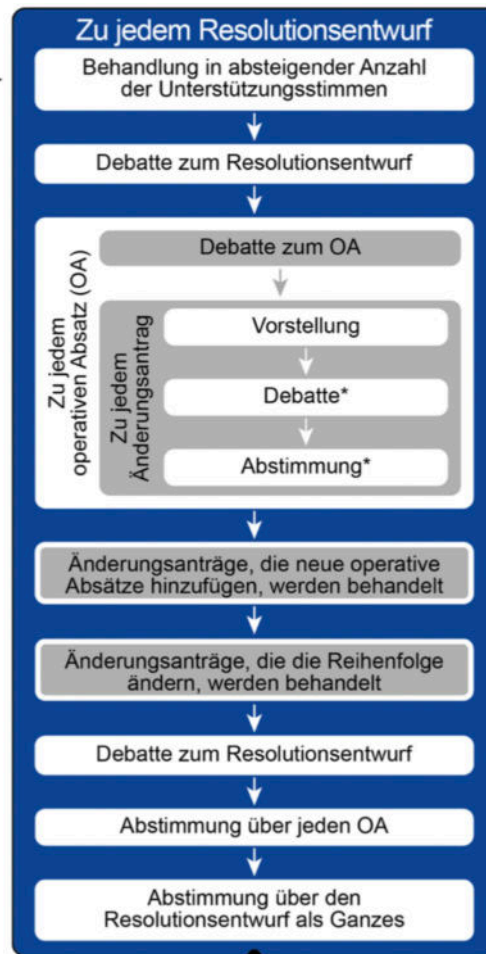
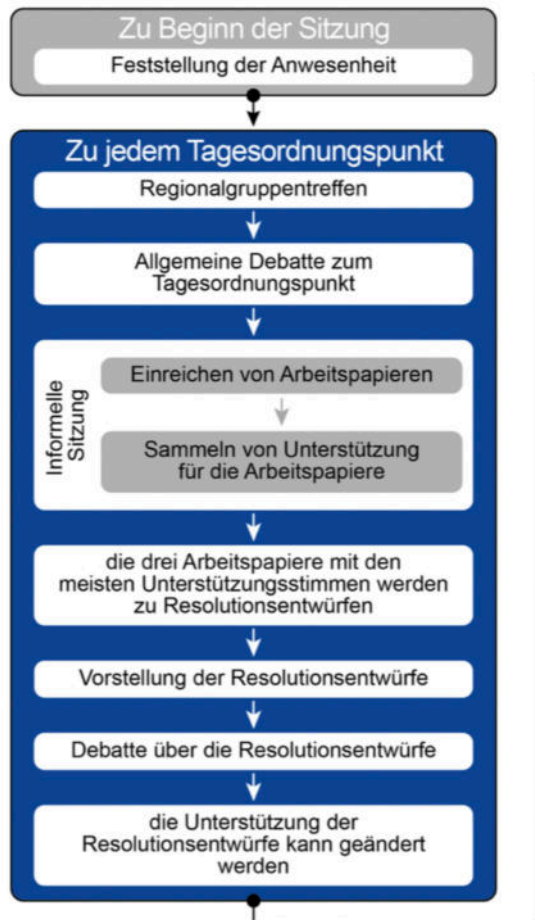
Der **Operative Abschnitt**, bestehend aus mindestens fünf operativen Absätzen, ist der Kern der Resolution. Er enthält Stellungnahmen, Forderungen, Richtlinien, Definitionen und Lösungsvorschläge. Der operative Abschnitt darf hierbei nicht im Widerspruch zur Präambel stehen.

*Diese Operatoren sind nur dem Sicherheitsrat vorbehalten, weil dieser allein völkerrechtlich verbindliche Resolutionen verabschieden kann.

- akzeptiert
- appelliert (eindringlich)
- autorisiert*
- beauftragt
- bedauert
- bedenkt
- befürwortet
- begrüßt (wärmstens)
- behält sich vor

- beklagt
- bekräftigt
- bekundet (hocherfreut)
- bemerkt
- beschließt*
- bestätigt
- betont
- betrachtet
- billigt
- bittet (nachdrücklich)
- dankt
- drängt
- empfiehlt (dringend)
- entschließt sich
- entsendet*
- erinnert (an)
- erkennt an
- erklärt (erneut)
- ernennt
- ermutigt
- ersucht
- erwägt
- fordert (auf)
- gratuliert
- hebt hervor
- hofft
- ist sich bewusst
- ist (fest) überzeugt
- kommt überein

- kommt zu dem Schluss
- kommt zu der Überzeugung
- legt (dringend) nahe
- lenkt (die Aufmerksamkeit) auf
- lobt (feierlich)
- macht sich zu eigen
- nimmt an
- nimmt (hocherfreut/ mit Bedauern) zur Kenntnis
- räumt ein
- ruft (abermals) auf
- schlägt vor
- schließt sich an
- setzt (von neuem) ein
- stellt fest
- unterstreicht
- unterstützt
- verabschiedet*
- verlangt (unmissverständlich)
- vermerkt
- verpflichtet sich
- verschärft*
- versichert
- verurteilt (entschieden)
- verweist
- wiederholt
- weist auf (die Tatsache) hin
- würdigt
- zieht (ernsthaft) in Erwägung



Antrag	Entscheidung		Erläuterung	§§
Persönliche Anträge				
Recht auf Information	N	Vorsitz	Für Fragen zur Geschäftsordnung oder zum Verfahren (z. B. zu Anträgen, Einreichen von Arbeitspapieren). Außerdem für Bitten (z. B. lauter sprechen).	§ 14 Abs. 1 Nr. 1
Recht auf Wiederherstellung der Ordnung	N	Vorsitz	Um Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die Geschäftsordnung zur Sprache zu bringen.	§ 14 Abs. 1 Nr. 2
Recht auf Klärung eines Missverständnisses	N	Vorsitz	Nur nach einer Erwidern von dem*der Redner*in auf eine eigene missverständliche und unbeantwortet gelassene Frage oder Kurzbemerkung möglich.	§ 14 Abs. 1 Nr. 3
Anträge an die Geschäftsordnung				
Mündliche Abstimmung	N	Vorsitz	Abstimmung, bei der die Staaten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihre Stimme verkünden. Nur bei knappen oder unklaren Ergebnissen möglich.	§ 15 Nr. 1
Revision einer Entscheidung des Vorsitzes			Entscheidungen des Vorsitzes können vorbehaltlich anderer Regelungen revidiert werden. Vor der Abstimmung soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.	§ 15 Nr. 2
Informelle Sitzung	N		Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 3
Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes	SR	+ alle ständigen Mitglieder	Der neue Tagesordnungspunkt wird unmittelbar behandelt. Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird automatisch zum nächsten Tagesordnungspunkt.	§ 15 Nr. 4, § 23 Abs. 2
Zurückschicken eines Resolutionsentwurfes			Der*die Antragsteller*in erklärt, welche Punkte beim verabschiedeten Resolutionsentwurf geändert werden sollen. Es können mehrere Anträge dieser Art angenommen werden.	§ 15 Nr. 5
Vertagung eines Tagesordnungspunktes			Der aktuelle Tagesordnungspunkt wird an das Ende der Tagesordnung verschoben. Der*die Antragssteller*in muss denjenigen Tagesordnungspunkt nennen, mit dem das Gremium als nächstes fortfahren soll.	§ 15 Nr. 6
Rückkehr zur Allgemeinen Debatte			Es verfallen alle Resolutionsentwürfe und Änderungsanträge und die Allgemeine Debatte beginnt von Neuem.	§ 15 Nr. 7
Ende der aktuellen Debatte			Die aktuelle Debatte wird sofort beendet und mit dem nächsten Verfahrensbestandteil fortgeführt.	§ 15 Nr. 8
Vorgezogene Abstimmung über den Resolutionsentwurf als Ganzes			Sofortige Abstimmung über den Resolutionsentwurf in seiner jetzigen Form. Es werden weder die ausstehenden Änderungsanträge behandelt noch erfolgt eine Abstimmung über die einzelnen operativen Absätze.	§ 15 Nr. 9
Abschluss oder Wiedereröffnung der Redeliste			Bezieht sich entweder auf die Redeliste für Redebeiträge oder auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 10
Änderung der Redezeit			Der Antrag kann sich sowohl auf die Redezeit für Redebeiträge als auch für Fragen und Kurzbemerkungen beziehen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 15 Nr. 11
Anhörung einer Gastrede			Nur zum aktuellen Tagesordnungspunkt möglich.	§ 15 Nr. 12



*diese Debatten und Abstimmungen finden nur statt, wenn kein Konsens im Gremium besteht

N = Dieser Antrag kann auch von NA-Vertreter*innen gestellt werden.
 = Es besteht die Möglichkeit einer Begründungs- sowie Gegenrede.
 SR = Dieser Antrag kann nur im Sicherheitsrat gestellt werden.

= Einfache Mehrheit benötigt
 = Zwei-Drittel Mehrheit benötigt